

17.09.24**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Vk - Fz - In - U - Wi

zu **Punkt ...** der 1047. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2024

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von
Telekommunikationsnetzen (TK-Netzausbau-Beschleunigungs-
Gesetz)**Der **federführende Verkehrsausschuss (Vk)**,der **Finanzausschuss (Fz)**,der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**,der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)** undder **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- Wi 1. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§ 1 Absatz 1 Satz 2 TKG)
- (bei
Annahme
entfallen
die
Ziffern 2
bis 6)
- Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:
- „a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Errichtung und Änderung von Telekommunikationslinien sowie passiver Netzinfrastrukturen liegen im überragenden öffentlichen Interesse.“ ‘

Folgeänderungen:*

In Artikel 1 Nummer 73 ist § 231 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „und 3“ zu streichen.
- b) In Satz 2 sind die Wörter „deren Umweltauswirkungen“ durch die Wörter „passiven Netzinfrastrukturen“ zu ersetzen.

Begründung:

Bei der angemessenen Versorgung mit Telekommunikationsmitteln handelt es sich um ein wichtiges Ziel, das langfristig und konsequent verfolgt werden muss. Zwar ist nachvollziehbar, dass die bis Ende 2030 vorgesehene Befristung im Hinblick auf die Gigabitziele der Bundesregierung gewählt wurde. Für den Mobilfunkausbau hat dieses Datum allerdings keine Relevanz. Somit ist eine unbefristete Regelung vorzugswürdig, die zudem Planungssicherheit für die ausbauenden Unternehmen gewährleistet.

Darüber hinaus ist der Ausschluss des Festnetzausbaus vom „überragenden öffentlichen Interesse“ im Rahmen der naturschutzrechtlichen Prüfung abzulehnen. Es ist kein sachlicher Grund für eine Differenzierung zwischen Festnetz und Mobilfunk in diesem Punkt ersichtlich. Dasselbe gilt für die Beschränkung auf graue beziehungsweise weiße Flecken im Hinblick auf den Mobilfunkausbau. Insbesondere für den dringend notwendigen Ausbau im ländlichen Raum ist eine umfassende Privilegierung unverzichtbar. Nur so kann das Ziel der Herstellung von gleichwertigen Lebensverhältnissen in städtischen und ländlichen Räumen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe d TKG erreicht werden.

Schließlich besteht bezüglich des Anwendungsbereichs der Neuregelung Anpassungsbedarf. Dieser soll nicht nur die Verlegung von Telekommunikationslinien im Sinn von § 3 Nummer 64 TKG umfassen, sondern die Privilegierung soll sich auch auf die Errichtung von passiver Infrastruktur gemäß § 3 Nummer 45 TKG (zum Beispiel Leer- und Leitungsrohre oder Trägerstrukturen) beziehen. Nur so kann der Ausbau von leistungsfähiger Telekommunikation effektiv vorangetrieben werden.

* Bei Annahme von Ziffer 27 oder 28 entfallen die Folgeänderungen.

Vk	2. <u>Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§ 1 Absatz 1 Satz 2 TKG)</u>
(entfällt bei Annahme von Ziffer 1)	Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen: „a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Die Errichtung und Änderung von Telekommunikationslinien sowie passiver Netzinfrastrukturen liegen im überragenden öffentlichen Interesse.“ “
(bei Annahme entfallen die Ziffern 3 bis 6)	<u>Begründung:</u> Bei der angemessenen Versorgung mit Telekommunikationsmitteln handelt es sich um ein wichtiges Ziel, das langfristig und konsequent verfolgt werden muss. Zwar ist nachvollziehbar, dass diese Befristungsdauer bis Ende 2030 im Hinblick auf die Gigabitziele der Bundesregierung gewählt wurde. Es ist jedoch nicht erkennbar, dass nach Erreichung der politischen Ziele, der Ausbau der Mobilfunknetzbetreiber auch vor allem im ländlichen Raum zum Erliegen käme. Somit ist eine unbefristete Regelung vorzugswürdig. Zudem könnte mit einer unbefristeten Regelung Planungssicherheit für die ausbauenden Unternehmen erreicht werden. Darüber hinaus ist der Ausschluss des Festnetzausbaus vom „überragenden öffentlichen Interesse“ im Rahmen der naturschutzrechtlichen Prüfung abzulehnen. Es ist kein sachlicher Grund für eine Differenzierung zwischen Festnetz und Mobilfunk in diesem Punkt ersichtlich. Dasselbe gilt für die Beschränkung auf graue beziehungsweise weiße Flecken im Hinblick auf den Mobilfunkausbau. Insbesondere für den dringend notwendigen Ausbau im ländlichen Raum ist eine umfassende Privilegierung unverzichtbar. Nur so kann das Ziel der Herstellung von gleichwertigen Lebensverhältnissen in städtischen und ländlichen Räumen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe d TKG erreicht werden. Bezüglich des Anwendungsbereichs besteht Anpassungsbedarf. § 1 Satz 3 TKG erfasst in der nun vorgeschlagenen Form nur die Verlegung von Telekommunikationslinien im Sinne von § 3 Nummer 64 TKG. Die Errichtung von passiver Infrastruktur gemäß § 3 Nummer 45 TKG (zum Beispiel Leer- und Leitungsrohre oder Trägerstrukturen) sollte ebenfalls von der Privilegierung erfasst sein. Nur so kann der Ausbau von leistungsfähiger Telekommunikation effektiv vorangetrieben werden.

Vk
Wi

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1
oder 2)

(bei
Annahme
entfallen
die
Ziffern 4
bis 6)

3. Hilfsempfehlung zu den Ziffern 1 und 2

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§ 1 Absatz 1 Satz 2 TKG)

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

,a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Errichtung und Änderung von Telekommunikationslinien sowie passiver Netzinfrastrukturen liegen im überragenden öffentlichen Interesse, wenn sie erforderlich sind, um Nutzer mit einem Mobilfunknetz oder mit einem Festnetz mit sehr hoher Kapazität zu versorgen oder ein öffentliches Telekommunikationsnetz durch Unterseeleitungen oder vergleichbare Telekommunikationslinien an internationale Telekommunikationsnetze anzuschließen.“ ‘

Begründung:

Artikel 87f Absatz 1 GG erteilt den Auftrag, durch gesetzgeberische Maßnahmen eine flächendeckende Versorgung mit ausreichender und angemessener Telekommunikation sicherzustellen. Die Versorgung mit leistungsfähiger, zukunftssicherer Telekommunikation ist für die Unternehmen und Menschen in Deutschland unverzichtbar geworden.

Viele Gebiete insbesondere im ländlichen Raum sind nicht mehr mit zeitgemäßen Netzen angeschlossen. Die Ungleichgewichte in der Qualität der Versorgung stellen die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Frage, bestärken Landflucht und Ungleichgewichte in der wirtschaftlichen Entwicklung der Regionen. Die Schließung derartiger Versorgungslücken liegt daher im überragenden öffentlichen Interesse.

Um diese Versorgungslücken zu schließen, ist die Errichtung zusätzlicher Telekommunikationslinien erforderlich, womit auch diese im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Auch zur Wahrnehmung der Bundesrepublik Deutschland als attraktiven Wirtschaftsstandort ist eine Steigerung der Versorgungsquote daher von hoher Bedeutung.

Die Festlegung eines überragenden öffentlichen Interesses dient dabei nicht der wirtschaftlichen Entfaltung der Telekommunikationsunternehmen, sondern der Verbesserung der Versorgung der Menschen und Unternehmen. Zu betonen gilt es, dass die Telekommunikationsunternehmen sowie ihre Auftragnehmer dabei nicht von der Rücksichtnahme auf Umwelt und Natur entbunden werden.

Die Festlegung des überragenden öffentlichen Interesses knüpft im Regelungsvorschlag an die Schließung von Versorgungslücken im jeweiligen Netz.

Das Kriterium der Erforderlichkeit meint, dass der angestrebte Zweck nicht mit anderen Mitteln zu erreichen ist, die bei gleichem Aufwand ohne Inanspruchnahme des überragenden öffentlichen Interesses zu realisieren sind.

Die Errichtung von Unterseekabeln und anderen Kabeln zum Anschluss an internationale Telekommunikationsnetze liegt ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse. Die Zunahme internationaler Spannungen und vorherige Angriffe auf Unterseeleitungen erinnern an die Verwundbarkeit, die durch eine international stark vernetzte Wirtschaft und Gesellschaft entstanden ist. Die Errichtung zusätzlicher Telekommunikationsleitungen erhöht die Resilienz, begrenzt Wahrscheinlichkeit und Ausmaß derartiger Schäden und steht daher ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse.

Der Begriff des Netzes mit sehr hoher Kapazität nimmt Bezug auf die Legaldefinition in § 3 Nummer 33 TKG. Umfasst sind davon auch Mobilfunknetze (siehe BT-Drucksache 19/26108, Seite 233). Telekommunikationslinien umfassen nach § 3 Nummer 64 TKG auch Mobilfunkanlagen einschließlich Masten.

Das Bestehen einer Versorgungslücke stellt darauf ab, dass Nutzerinnen und Nutzer Telekommunikationsdienste mangels Netzabdeckung nicht angeboten werden können.

Der Gesetzentwurf erscheint im Hinblick auf die Gleichbehandlung verschiedener Technologien und Teilbranchen bedenklich.

Erstens beschränkt er das überragende öffentliche Interesse im Rahmen der naturschutzrechtlichen Prüfung auf den Mobilfunkausbau. Er behandelt damit Telekommunikation über Mobilfunk anders als Telekommunikation über Festnetz. Beides sind unterschiedliche technische Ansätze zur Erreichung desselben Ziels, konkret des Transports von Informationen und Daten. Die zunehmende Leistungsfähigkeit des Mobilfunks und zugehöriger Technologie bringt Dienstleistungen auf Mobilfunk- wie Festnetzbasis zunehmend in direkten Wettbewerb. Im Markt sind Alltagsprodukte für Verbraucherinnen und Verbraucher verfügbar, die funktionale Festnetzleistungen über Mobilfunk oder über kombinierte Datenübertragung per Festnetz und Mobilfunk realisieren. Im Hinblick auf Technik und Nutzerperspektive verschmelzen die Netze immer mehr. Festnetz- und Mobilfunkanbieter sind jedenfalls in bestimmten Marktsegmenten bereits jetzt als direkte Wettbewerber zu betrachten.

Zweitens privilegiert er nur die Errichtung („Verlegung“) und Änderung von Telekommunikationslinien, nicht die Errichtung und Änderung passiver Netzinfrastruktur. Das würde den Geschäftsgegenstand der Anbieter passiver Infrastruktur wie Funktürme („Tower Companies“) vollständig ausnehmen, da passive Infrastrukturen durch die Legaldefinitionen in § 3 Nummern 45 und 64 TKG von den Telekommunikationslinien scharf abzugrenzen sind. Dasselbe gilt für Leerrohre zur Vorbereitung des späteren Anschlusses von Mobilfunktseinrichtungen nach Ziffer 1.1 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland, Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0)“.

Die Bevorzugung eines Marktsegments und damit bestimmter Marktteilnehmer gegenüber anderen dürfte als Ungleichbehandlung nach Artikel 3 Absatz 1 GG zu bewerten sein. Das ist nach Artikel 3 Absatz 1 GG nur bei Vorliegen eines ausreichenden Sachgrundes zulässig. Ein solcher Sachgrund ist in der Begründung des Gesetzentwurfs nicht enthalten und auch nicht ersichtlich. Bezüglich der passiven Infrastruktur widerspricht die Ungleichbehandlung zudem öffent-

lichen Interessen, da deren Errichtung durch unabhängige Dritte die Nutzung durch mehrere Netzbetreiber fördert und damit Eingriffe in Natur, Umwelt und Verkehr minimiert.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Befristung wirft Fragen auf. Wieso die Schließung eines Funklochs am 31. Dezember 2030 in einem überragenden öffentlichen Interesse stünde, am 1. Januar 2031 nicht mehr, erschiene der Öffentlichkeit kaum vermittelbar. Auch die Errichtung von Ersatzbauten nach 2030 wäre mindestens teilweise nicht mehr zulässig. Die Befristung garantiert daher das Entstehen neuer Versorgungslücken. Die Befristung wird daher bei realistischer Betrachtung ohnehin verlängert oder aufgehoben werden müssen. Eine natürliche Befristung durch Beschränkung auf Versorgungslücken schafft hingegen bereits jetzt eine nachhaltige, praxistaugliche, rechtssichere Regelung, die den Interessenkonflikt löst, nicht aufschiebt.

U 4. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§ 1 Absatz 1 Satz 4 – neu – TKG)

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1, 2
oder 3)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a ist dem § 1 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Satz 2 findet keine Anwendung, soweit die in Satz 3 genannten Gebiete in Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten oder Kernzonen von Biosphärenreservaten liegen.“

(bei
Annahme
entfallen
Ziffer 5
und 6)

Begründung:

Satz 2 findet im Rahmen der naturschutzrechtlichen Prüfung nur Anwendung, wenn die Verlegung oder Änderung zur Versorgung eines Gebietes durch einen Mobilfunknetzbetreiber erfolgt, in dem dieser keinen durchgehenden, unterbrechungsfreien Zugang zu Sprach- und breitbandigen Datendiensten des öffentlichen Mobilfunks ermöglicht.

Die Ausnahme vom überragenden öffentlichen Interesse soll im Fall von naturschutzrechtlich geschützten Belangen der hohen Bedeutung der dort betroffenen Schutzgüter Rechnung tragen.

Aus Sicht des Naturschutzes ist darauf hinzuweisen, dass die von der Regelung betroffenen „Gebiete“ in der Regel solche sein dürften, die oftmals auch naturschutzfachlich hochwertige Gebiete umfassen. Gerade in diesen Gebieten besteht also oftmals ein besonders hohes Konfliktpotential. Die Anwendung des „überragenden öffentlichen Interesses“ müsste insofern jedenfalls für geschützte Gebiete (insbesondere Naturschutzgebiete, Nationalparke, nationale Naturdenkmäler sowie Kernzonen von Biosphärenreservaten) wiederum ausgeschlossen sein.

U	5. <u>Hilfsempfehlung zu Ziffer 4</u>
(entfällt bei Annahme von Ziffer 1, 2, 3 oder 4)	<u>Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§ 1 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz – neu – TKG)</u>
(bei Annahme entfällt Ziffer 6)	In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a ist in § 1 Absatz 1 Satz 3 der Punkt am Satzende durch die Wörter „, und wenn die Verlegung oder Änderung nicht in geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach § 23 oder 24 Bundesnaturschutzgesetz oder Gebieten gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 8 Bundesnaturschutzgesetz erfolgt.“ zu ersetzen.

Begründung:

Grundsätzlich ist zu betonen, dass die zunehmende Zuerkennung eines „übertragenden öffentlichen Interesses“ an diverse Projekte den Rechtsbegriff potenziell entwertet und die sorgfältige Abwägung durch die Verwaltung erschwert. Daher sollte dieser Begriff mit Bedacht und nur in wirklich zwingenden Fällen verwendet werden. Dies ist hier im Hinblick auf Naturschutzgebiete und Nationalparke sowie europarechtlich geschützte Tierarten nicht gegeben, weshalb die obige Änderung vorgeschlagen wird.

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a des TK-NABEG sieht vor, dass in § 1 Absatz 2 TKG dem Ausbau von Telekommunikationslinien auch in der naturschutzrechtlichen Prüfung ein überragendes öffentliches Interesse eingeräumt wird, sofern in dem betroffenen Gebiet der jeweilige Mobilfunknetzbetreiber noch keinen durchgehenden, unterbrechungsfreien Zugang zu Sprach- und breitbandigen Datendiensten des Mobilfunks anbieten kann. Dies soll die Planungen gerade von Mobilfunkinfrastruktur zur Erfüllung der Ziele der Gigabit-Strategie der Bundesregierung erfüllen und auch die TK-Infrastruktur für etwaige Katastrophenfälle oder den Verteidigungsfall resilient aufstellen. Laut Begründung der Bundesregierung ist bezüglich des Naturschutzes vor allem die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG und die Befreiung nach § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG Adressat des geplanten Abwägungsvorranges. Mutmaßlich zielt die Bundesregierung dabei vor allem auf die in den Schutzgebietsverordnungen verankerten Bauverbote ab.

Diese weitgehende, pauschale Einschränkung der Abwägung öffentlicher Belange durch die zuständigen Naturschutzbehörden ist jedoch in der beabsichtigten Form nicht angemessen und auch nicht erforderlich. Während nachvollziehbar ist, dass vor allem großflächige Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG ein unverhältnismäßiges Hindernis für den Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur sein können, gilt dies im gleichen Maß nicht für Naturschutzgebiete und Nationalparke. Bei Letzteren handelt es sich sowohl national, wie auch international um die höchsten Schutzkategorien und diese dienen unmittelbar der Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik zum Schutz der Biodiversität und der Erfüllung des gesamtstaatlichen

Auftrages zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen nach Artikel 20a Grundgesetz. Mit Blick auf die Doppelkrise der Klimaerwärmung und des Rückganges der Artenvielfalt ist es nicht sachgerecht, dem Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur auch in den empfindlichsten und bedeutsamsten Teilen von Natur und Landschaft in Deutschland einen einseitigen Abwägungsvorrang zu geben, insbesondere zur Erfüllung einer unverbindlichen Strategie der Bundesregierung. Dies gilt auch im Hinblick auf die europarechtlich geschützten Tierarten.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich der Ausbau voraussichtlich nicht auf die punktuelle Errichtung von Mobilfunkmasten beschränken wird, sondern gerade in Naturschutzgebieten und Nationalparks regelhaft erst die Stromversorgung, der Anschluss an Glasfaser oder Ähnliches sowie Zuwegungen und Stellplätze für Wartungsarbeiten eingerichtet werden müssen. Es ist also mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft zu rechnen, die im Hinblick auf die oben aufgeführte Argumentation nicht pauschal erleichtert werden sollten.

Vielfach dienen Naturschutzgebiete und Nationalparke neben naturschutzfachlichen Zielen vor allem der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung. Für die Erreichung dieser Ziele ist eine Versorgung mit insbesondere breitbandigen Datendiensten in den Schutzgebieten nicht erforderlich – eine quasi flächendeckende Versorgung mit diesen Datendiensten ist mehrheitlich auch möglich, ohne dass Infrastruktur innerhalb der Schutzgebiete errichtet wird. Eine Versorgung von Naturschutzgebieten und Nationalparks mit Sprachdiensten – etwa für die Erreichbarkeit von Rettungsdiensten – wird in der Regel ebenfalls durch Mobilfunkinfrastruktur außerhalb der eigentlichen Schutzgebiete möglich sein.

Für die Einzelfälle, wo dies nicht zutrifft, verfügt das Bundesnaturschutzgesetz schon über die notwendigen Instrumentarien, um ausnahmsweise einen Bau von Mobilfunkinfrastruktur in Naturschutzgebieten oder Nationalparks zu ermöglichen.

U 6. Hilfsempfehlung zu den Ziffern 4 und 5

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1,
2, 3, 4
oder 5)

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§ 1 Absatz 1 Satz 4 – neu – TKG)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a ist dem § 1 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Satz 2 findet im Rahmen der naturschutzrechtlichen Prüfung keine Anwendung in Nationalparks.“

Begründung:

Das überragende öffentliche Interesse soll im Rahmen der naturschutzrechtlichen Prüfung nur zur Anwendung kommen, wenn der Ausbau in bisher nicht

durchgehend mit 4G- oder 5G-Netzen versorgten Gebieten (sogenannte graue beziehungsweise weiße Flecken) geplant ist. Genau das trifft allerdings auf besonders streng geschützte Teilbereiche zum Beispiel des Nationalparks Sächsische Schweiz zu, so dass die jetzige Fassung der Gesetzesnovelle der in der dortigen Begründung hervorgehobenen hohen Bedeutung der betroffenen Schutzgüter – anders als dargelegt – gerade nicht gerecht wird.

Ohne das generelle Beschleunigungsanliegen behindern zu wollen, ist es erforderlich, bestimmte besonders streng geschützte Gebiete unabhängig vom aktuellen Telekommunikations-Versorgungsgrad aus dem überragenden öffentlichen Interesse herauszulassen und es im Rahmen der Zulassung bei einer ausgewogenen Abwägung der Belange des Mobilfunks mit denen des Natur- und Landschaftsschutzes zu belassen.

Die aus Naturschutzsicht eigentlich gebotene vollständige Herausnahme des Europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 sowie der nationalen Schutzgebietskategorien Nationalpark, Nationales Naturmonument, Naturschutzgebiet, Naturdenkmal und Landschaftsschutzgebiet erscheint vor dem Hintergrund des Flächenanteils an der Bundesfläche sowie auf Grund der großräumig angestrebten Beschleunigungswirkung nicht zustimmungsfähig.

Deshalb erfolgt von vornherein eine Konzentration auf die Nationalparke. Diese Schutzgebietskategorie nimmt zum Beispiel in Sachsen nur 0,5 Prozent der Landesfläche ein, so dass auf 99,5 Prozent der Landesfläche das überragende öffentliche Interesse gelten würde.

Bei der Schutzgebietskategorie Nationalpark handelt es sich gemäß Bundesnaturschutzgesetz um streng geschützte Gebiete. Sie sind von nationaler Bedeutung und nehmen zudem nur geringe Flächenanteile von der Landesfläche ein. Abwägungsentscheidungen zugunsten der wichtigen Schutzgüter des Naturschutzes dürfen hier im Interesse eines langfristigen Erhalts der hohen Naturschutzwertigkeit nicht unverhältnismäßig erschwert werden.

Vk 7. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 79 Absatz 2 TKG)

Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass der für eine nicht anlassbezogene Prüfung sämtlicher passiver Netzinfrastruktur an öffentlichen Straßen und Schienenwegen erforderliche personelle, administrative und finanzielle Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem für den Netzausbau zu erwartenden Nutzen steht.

Dies könnte durch eine Klarstellung an geeigneter Stelle im Gesetz erfolgen, dass bei einem Großteil der passiven Netzinfrastruktur an öffentlichen Straßen und Schienenwegen, wie insbesondere Trägerstrukturen wie Lichtzeichenanlagen, Verteilerkästen, öffentliche Straßenbeleuchtung sowie Schildermasten und Pfähle, aufgrund der Verkehrssicherungsfunktion dieser Einrichtungen in

der Regel davon auszugehen ist, dass eine Geeignetheit für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen nicht gegeben ist.

Begründung:

§ 79 Absatz 2 Satz 1 TKG verpflichtet die Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze, alle Einrichtungen, die für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen genutzt werden können, zu melden. Öffentliche Versorgungsnetze sind auch öffentliche Straßen und Schienennetze, wodurch die jeweiligen passiven Netzinfrastrukturen zu den meldepflichtigen Einrichtungen im Sinne des § 79 Absatz 2 Satz 1 TKG gehören. Öffentliche Straßen und Schienenwege sind umfangreich mit passiver Netzinfrastuktur ausgestattet. Dazu gehören etwa Fernleitungen, Kabelkanäle, Kontrollkammern, Einstiegschächte, Verteilerkästen, Antennenanlagen und Trägerstrukturen wie Lichtzeichenanlagen (Verkehrsampeln) und öffentliche Straßenbeleuchtung sowie Masten und Pfähle. Das bundesweite Straßennetz umfasst rund 830 000 Kilometer, das Schienennetz circa 40 000 Kilometer.

Während die derzeitige Rechtslage eine anlassbezogene Zulieferung entsprechender Daten auf Anforderung der zentralen Informationsstelle des Bundes vorsieht, soll durch die geplante Änderung eine pauschale Meldung aller entsprechenden Einrichtungen an öffentlichen Straßen und Schienenwegen erfolgen. Diese nichtanlassbezogene Prüfung und Meldung sämtlicher Straßenbestandteile und Eisenbahninfrastrukturen inklusive deren passiver Netzinfrastuktur bei öffentlichen Straßen beziehungsweise nichtbundeseigenen Eisenbahnen auf eine potentielle Nutzbarkeit für Telekommunikationszwecke kann nur mit erheblichem Einsatz von personellen und finanziellen Ressourcen erfolgen. Demgegenüber ist zu erwarten, dass nur ein geringer Teil dieser Einrichtungen tatsächlich für einen Netzausbau genutzt werden wird. Dies insbesondere auch deswegen, da die passive Netzinfrastuktur an öffentlichen Straßen der Verkehrssicherheit dienen und daher nur in Einzelfall geeignet ist. Der zu erwartende Nutzen steht damit in keinem angemessenen Verhältnis zu dem entstehenden zusätzlichen Aufwand.

Hinsichtlich der Mobilfunkversorgung entlang von Bahnstrecken werden bereits ausreichende Regelungen über Mitwirkungspflichten der Eisenbahnunternehmen in § 106a TKG geschaffen. Zudem ist aufgrund der Meldung von Straßengrundstücken im öffentlichen Eigentum nach § 83 TKG sichergestellt, dass im Einzelfall erkennbar ist, wer Ansprechpartner ist, falls dort vorhandene passive Netzinfrastuktur beziehungsweise Straßenbestandteile für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen genutzt werden soll.

Vk
Wi

8. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 79 Absatz 2 und 3,
§ 83 Absatz 2 Satz 3,
Absatz 3 Satz 2 TKG)

Der Bundesrat bittet um Klarstellung, dass die Datenlieferung nach § 79 Absatz 2 und Absatz 3 sowie § 83 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 TKG auch durch andere, von den Eigentümern oder Betreibern beauftragte, datenhaltende Stellen erfolgen darf.

Begründung:

Mehrere Länder oder zentrale Einrichtungen auf Landesebene (zum Beispiel Breitbandkompetenzzentren) erheben selbst Daten zu Infrastrukturen, zur Netzverfügbarkeit und zu öffentlichen Liegenschaften, um sie für eigene Zwecke zu verarbeiten. Soweit dies der Fall ist, sollte es Kommunen, kommunalen Zweckverbänden und anderen Eigentümern, die nach Teil 5 TKG zu Datenlieferungen verpflichtet sind, ermöglicht werden, diese Lieferpflichten durch die datenhaltende Stelle auf Landesebene wahrnehmen zu lassen. Dies kann zu einer Entlastung der Kommunen wie auch der Bundesnetzagentur von bürokratischem Aufwand führen, da die Anzahl der Datenlieferanten, deren Zulieferungen regelmäßig nachgehalten werden müssen, erheblich abnimmt. Eine Klarstellung ist erforderlich, damit die Bundesnetzagentur die Daten auch von Dritten, die durch die Eigentümer dazu bestimmt werden, entgegennehmen darf. Eine entsprechende Regelung ist in der Gesetzesbegründung zu § 80 Absatz 3 TKG für die Datenlieferung zur Netzverfügbarkeit bereits enthalten.

Vk
Wi

9. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 80 Absatz 3 Nummer 1 TKG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Klarstellung, dass die mögliche Verpflichtung zur Informationsübermittlung nur für den Bund als Zuwendungsgeber und Hauptfördermittelgeber gelten soll, nicht jedoch für die Länder, weil diese in den Verfahren zur öffentlichen Förderung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen lediglich eine ergänzende Förderung (Kofinanzierung) zu der Förderung des Hauptfördermittelgebers durchführen.

Begründung:

Mit den beabsichtigten Regelungen wird eine mehrfache Übermittlungsverpflichtung für dem Grunde nach gleiche Daten geschaffen. Beim öffentlich geförderten Breitbandausbau ist einerseits die im Ergebnis des geförderten

Breitbandausbaus erreichte Verfügbarkeit durch die Eigentümer und Betreiber der mit öffentlicher Förderung geschaffenen öffentlichen Telekommunikationsnetze zu übermitteln. Andererseits müssen die Zuwendungsgeber die Informationen über die Inhalte, den Status und die Ergebnisse der Förderverfahren, einschließlich Informationen über Markterkundungsverfahren und den Status der Realisierung und bei Festnetzen die adressgenaue Darstellung der Netzverfügbarkeit übermitteln.

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Übermittlung der Informationen von Zuwendungsgebern an die zentrale Informationsstelle wird nicht in Abrede gestellt. Die Informationen über die Inhalte, den Status und die Ergebnisse der Förderverfahren, einschließlich Informationen über Markterkundungsverfahren und den Status der Realisierung können Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze nicht übermitteln, so dass eine diesbezügliche Verpflichtung der Zuwendungsgeber sachgerecht erscheint. Die sowohl durch Zuwendungsgeber einerseits und Eigentümer/Betreiber andererseits vorgesehene Übermittlung der Netzverfügbarkeit erscheint insoweit nicht schädlich, als damit eine frühzeitige Übermittlung der mit öffentlicher Förderung erreichten Netzverfügbarkeit an die zentrale Informationsstelle des Bundes erreicht wird sowie auch eine Überprüfung durch Vergleich der Übermittlungen von Zuwendungsgeber und Eigentümer/Betreiber ermöglicht wird.

Eine doppelte beziehungsweise dreifache Übermittlung der Daten durch die Länder als Zuwendungsgeber entfaltet jedoch keinen Mehrwert und stellt ausschließlich einen Bürokratieaufbau dar. In der etablierten Breitbandförderung des Bundes mit ergänzender Zuwendung durch die Länder kann davon ausgegangen werden, dass den Ländern als Zuwendungsgeber grundsätzlich keine anderen Daten als den Projektträgern des Bundes vorliegen. Auf die Verwaltungsvereinbarungen zur Bereitstellung dieser Daten des Bundes an die Zuwendungsgeber der Länder wird insoweit verwiesen.

Darüber hinaus haben einige Länder für die Kofinanzierung der Breitbandförderung des Bundes ein derart schlankes und bürokratiearmes Verfahren gewählt, in dem diese gar keine Rechtsgrundlage zur eigenen Erhebung dieser Daten verankert haben.

Vk
Wi

10. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 80 Absatz 4 Satz 1 TKG)

In Artikel 1 Nummer 19 sind in § 80 Absatz 4 Satz 1 nach dem Wort „veröffentlicht“ die Wörter „unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang,“ einzufügen.

Begründung:

Aktualität ist unverzichtbar für den Wert des Gigabit-Grundbuchs. Im TKG sollte daher eine Pflicht verankert werden, zugelieferte Informationen unverzüglich, spätestens monatlich zu veröffentlichen.

Technisch dürfte eine Veröffentlichung nahezu in Echtzeit zu realisieren sein, wenn die Daten ausreichend standardisiert sind. Eine Kontrolle der Richtigkeit der Daten durch die Bundesnetzagentur beziehungsweise ihren Auftragnehmer ist ohnehin nicht leistbar, wenn nicht vor der Veröffentlichung jedes Datums eine Vor-Ort-Kontrolle erfolgen soll. Vor diesem Hintergrund sollte größtmögliche Aktualität der Daten angestrebt werden.

Hohe Aktualität der Informationen kann dazu beitragen, den Markt effizienter zu gestalten. Aus der Branche wird berichtet, dass mindestens einige der als Mehrfachausbau bekannt gewordenen Fälle auf fehlende Informationslage der Anbieter zurückzuführen sein dürften.

Sind die Ausbaupläne der Mitbewerber nicht bekannt, erhöht das die Wahrscheinlichkeit für unbeabsichtigten Ausbau oder Vorbereitung eines Ausbaus durch mehrere Unternehmen.

Eine zügigere Aktualisierung trägt durch größere Transparenz des Marktes dazu bei, unbeabsichtigten Mehrfachausbau zu vermeiden und beabsichtigten Überbau als solchen zu identifizieren.

Vk
Wi

11. Zu Artikel 1 Nummer 19,
Nummer 24 Buchstabe c (§ 81 Absatz 2,
§ 85 Absatz 1,
§ 86,
§ 103 Absatz 4 TKG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Klarstellung, dass vom Begriff der Gebietskörperschaft immer auch Länder und Landkreise umfasst sind.

Begründung:

Die Begrifflichkeiten der „Gebietskörperschaft“ beziehungsweise „Organe der Gebietskörperschaft“ werden im Gesetzentwurf nicht definiert. Damit ist unklar, ob vom Begriff der „Gebietskörperschaft“ nur Gemeinden oder auch Landkreise und Länder umfasst sind. Es sollte klargestellt werden, dass bei den betreffenden Regelungen auch die Länder und Landkreise gemeint sind.

Vk
Wi

12. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 81 Absatz 3 und 4 – neu – TKG)

In Artikel 1 Nummer 19 ist § 81 wie folgt zu ändern:

- a) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz einzufügen:

„(3) Informationen über den künftigen Netzausbau für den Bereich Festnetz umfassen eine Übersicht über Informationen, für welche Adressen ein Eigentümer oder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes einen Ausbau beabsichtigt. Derartige Informationen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie durch den Eigentümer oder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder einen berechtigten Dritten geliefert wurden unter der Zusage, die übersendeten Informationen bei Änderung oder Aufgabe der Ausbauabsichten unverzüglich zu aktualisieren.“

- b) Der bisherige Absatz 3 ist als Absatz 4 zu bezeichnen.

Begründung:

Nach aktueller Praxis werden Ausbauplanungen nur für Gebiete erfasst und offengelegt, in denen ein Markterkundungsverfahren durchgeführt wurde. Wann und wo Markterkundungsverfahren durchgeführt werden, ist nicht reguliert und hängt meist direkt von der Absicht der Kommune ab, ein Förderprojekt zu starten.

Die Ausbauabsichten sind daher teilweise transparent, teilweise nicht, ohne dass dies einem sinnvollen Muster entsprechen würde. Um einen besseren Informationsgehalt für Kommunen bei der Frage nach einer zukünftigen Versorgung zu erhalten, hält der Bundesrat es für sinnvoll, auch für die übrigen Gebiete Ausbauplanungen zu erfassen.

Die Netzbetreiber könnten mit freiwilligen Datenlieferungen auch dazu beitragen, selber entbehrlichen Markterkundungsverfahren vorzubeugen. Außerdem würde größere Markttransparenz den Markt effizienter gestalten, da die Netzbetreiber ihre Planungskapazitäten so auf auch von den Mitbewerbern noch unbeplante Gebiete konzentrieren können. Das würde ungeplantem Mehrfachausbau vorbeugen.

Es ist denkbar, dass die erklärten Ausbauabsichten eines Unternehmens seine tatsächlichen Ausbaupkapazitäten übersteigen. Dasselbe ist jedoch bereits jetzt bei Markterkundungsverfahren, in der Werbung oder dem direkten Kontakt möglich. Die Beurteilung der Wahrhaftigkeit von Angaben der Mitbewerber kann daher den Marktteilnehmern überlassen werden, die damit auch bisher umgehen müssen und können.

Da eine Verpflichtung zur Mitteilung aller Ausbauabsichten jedoch eine erhebliche Mehrbelastung der Netzbetreiber darstellen würde, erscheint der Ansatz einer freiwilligen Datenlieferung als gangbare, wertvolle Alternative, die zum einen zu mehr Markttransparenz führt, aber auch bessere Monitoringansätze zulässt.

Wenn Planungsdaten einmal freiwillig geliefert wurden, besteht die Pflicht bei wieder abgesagten Ausbauvorhaben, dies der zentralen Informationsstelle mitzuteilen.

Vk
Fz
In13. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 83,§ 86 TKG)

- a) Die zentrale Informationsstelle des Bundes soll künftig Informationen über öffentliche Liegenschaften nach § 83 Absatz 1 TKG durch Nutzung der Daten des bundesweit standardisierten Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) einholen können – soweit diese in ALKIS vorliegen –, so dass die Informationen nicht mehr durch die Eigentümer dieser Liegenschaften bereitgestellt werden müssen. Die Nutzung der Daten des Liegenschaftskatasters wird vom Bundesrat grundsätzlich begrüßt, da dadurch bereits vorhandenes Datenmaterial genutzt und in der Folge Verwaltungsaufwand für den Bund, der für die Einholung der Daten zuständig ist, aber auch für die Länder und Kommunen minimiert wird. Zudem kann eine regelmäßige Aktualisierung des Datenbestands der zentralen Informationsstelle sichergestellt werden.

[In] = 14. [b) Im Falle des Datenabrufs durch den Bund werden die Länder, die das Liegenschaftskataster für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet führen, die ihnen vorliegenden Informationen zu den öffentlichen Liegenschaften auf Grundlage von Suchkriterien aus, die noch gemeinsam von Bund und Ländern zu spezifizieren sind, und übermitteln sie an die zentrale Informationsstelle des Bundes. Der Bundesrat begrüßt, dass zur Festlegung und Abstimmung der Suchkriterien und Auswertungsdetails im Einzelnen eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BMDV, Vermessungs- und Katasterverwaltungen der Länder, Liegenschaftsverwaltungen der Länder) eingerichtet wurde. Für die Übermittlung der Daten des Liegenschaftskatasters fordert der Bundesrat, das bereits existierende länderübergreifende Datenaustauschformat (Normbasierte Austauschschnittstelle des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems, siehe auch www.adv-online.de/GeoInfoDok/) als verbindliches Format in der Rechtsverordnung nach § 86 TKG festzulegen.]

- c) Der Bundesrat stellt fest, dass der Datenabruf und die Nutzung der Daten des Liegenschaftskatasters durch den Bund, insbesondere der Personalaufwand für die voraussichtlich erforderlichen aufwändigen Auswertungen des Liegenschaftskatasters, soweit nach den einschlägigen Gebührenordnungen den jeweiligen Ländern kostenpflichtig zu vergüten ist. Der Bundesrat fordert daher, die Kostenpflicht sowie die kostentragende Stelle im Gesetz zur Klarstellung aufzunehmen.

- d) Zur Umsetzung und Konkretisierung des Datenabrufs ist eine Änderung der aufgrund der nach § 86 TKG erlassenen Rechtsverordnung erforderlich. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass diese notwendige Verordnungsänderung aufgrund der beabsichtigten konkreten technischen Festlegungen, die von den Ländern zu erfüllen sind, und aufgrund der Kostenpflicht des Datenabrufs wie auch bisher schon seiner Zustimmung unterliegt. Er fordert daher, diese Zustimmungsbedürftigkeit in § 86 TKG aufzunehmen und die Länder im Rahmen des Änderungsverfahrens frühzeitig zu beteiligen.
- e) Der Bundesrat stellt fest, dass die Angaben zum Erfüllungsaufwand insbesondere hinsichtlich der Aufwendungen der Länder, Kommunen und weiterer öffentlicher Stellen im Gesetzesentwurf nicht benannt sind. Er fordert daher, die einmaligen und laufenden Kosten für die Zulieferung der Daten nach § 83 Absatz 1 und 2 TKG, die bei den Ländern, Kommunen und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts entstehen, abzuschätzen und zu benennen. Dies betrifft insbesondere die Nutzung des Liegenschaftskatasters nach § 83 Absatz 2 Satz 1 TKG (Konzeption der Abfragesystematik, Abstimmung mit Eigentümern öffentlicher Liegenschaften, Recherchekosten, Lizenzkosten, laufende Datenaktualisierungen), gegebenenfalls weitere erforderliche Zulieferungen nach § 83 Absatz 2 Satz 2 TKG.

In 15. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 83 Absatz 2 Satz 4 – neu – TKG)

Dem Artikel 1 Nummer 19 § 83 Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Für Kommunen gilt die Verpflichtung nur, soweit Landesrecht dies bestimmt.“

Begründung:

Auch bei Verfolgung legitimer Zwecke durch den Bund sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Schutze der Kommunen zu beachten: Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 des Grundgesetzes verbietet es, insbesondere auch zur Wahrung der kommunalen Finanzinteressen, den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch Bundesgesetz Aufgaben zu übertragen (so genanntes Durchgriffsverbot). Denn weder ist der Bund verpflichtet noch rechtlich dazu in der Lage, für einen entsprechenden finanziellen Ausgleich zu sorgen. Einzig die Länder sind nach Maßgabe des landesverfassungsrechtlich verankerten Konnexitätsprinzips (in Nordrhein-Westfalen gemäß Artikel 78 Absatz 3 LV) gehalten, bei Zuweisung von Aufgaben an die ihrem Staatsaufbau zugehörigen

Kommunen einen monetären Ausgleich zu schaffen. Diesen Mechanismus soll das Durchgriffsverbot im Interesse der Landesorganisationshoheit sowie der kommunalen Selbstverwaltung im Sinne auskömmlicher Mittelausstattung schützen.

Anders als noch im Referentenentwurf enthält die jetzige Einzelbegründung zu § 83 TKG nicht mehr die Aussage, durch die Neuformulierung würden die jeweils zuständigen Stellen auf Bundes- und Länderebene unter Wahrung des Grundsatzes in Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 des Grundgesetzes zur Lieferung der in Absatz 1 genannten Informationen verpflichtet.

Nur durch die jeweilige Aufnahme eines Vorbehalts landesrechtlicher Aufgabenzuweisung kann sichergestellt werden, dass die Kommunen für den sie etwaig treffenden Aufwand auch finanziell entschädigt werden.

Gemäß § 83 Absatz 2 Satz 3 TKG sind Eigentümer nach Absatz 1 verpflichtet, der zentralen Informationsstelle des Bundes auf Anfrage die Informationen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 zu übermitteln, soweit diese nicht bereits nach Maßgabe des Satzes 2 der zentralen Informationsstelle übermittelt wurden. Gemäß § 83 Absatz 1 Satz 1 TKG sind auch Kommunen als Eigentümer öffentlicher Liegenschaften adressiert.

Zwar führt die Einzelbegründung zu § 83 TKG aus, gemäß § 83 Absatz 2 Satz 3 TKG seien die Eigentümer nur subsidiär und im Einzelfall zur Informationsübermittlung verpflichtet; für die öffentlichen Liegenschaften der Kommunen würden die Länder die Mindestinformationen übermitteln. Es kann insoweit nach hiesiger Anschauung jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Kommunen im Einzelfall zur Informationsübermittlung verpflichtet sind.

Davon abgesehen dürfte unbeachtlich sein, ob bereits nach geltender Rechtslage gemäß § 83 Absatz 1 und 2 Satz 1 TKG Kommunen zur Informationszulieferung verpflichtet sein dürften. Selbst wenn de lege lata aufgrund der Formulierung in Absatz 2 Satz 1 („verlangt“) von einer Verpflichtung der Kommunen ausgegangen werden sollte, heilte dies nicht den Verstoß gegen Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 des Grundgesetzes. Vielmehr böte sich nun die Gelegenheit, insgesamt einen verfassungskonformen Zustand herzustellen.

Schließlich stellt sich die Frage, inwieweit die Übermittlung beziehungsweise Verarbeitung personenbezogener Daten der Ansprechpersonen den datenschutzrechtlichen Vorgaben entspricht.

Vk
Wi16. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 86 Satz 1 TKG)

In Artikel 1 Nummer 19 ist in § 86 Satz 1 das Wort „ohne“ durch das Wort „mit“ zu ersetzen.

Begründung:

Die gemäß § 86 Satz 1 TKG zu erlassende Rechtsverordnung unterliegt, wie schon die bisherige Rechtsverordnung nach § 86 TKG, der Zustimmungsbedürftigkeit durch den Bundesrat. Dies folgt aus Artikel 80 Absatz 2 GG, wonach Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die – wie vorliegend das TKG – der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, grundsätzlich die Zustimmungsbedürftigkeit auslösen. Darüber hinaus sollte das Zustandekommen der zu erlassenden Verordnung auch deshalb von der Zustimmung des Bundesrates abhängig gemacht werden, weil die Länder von den künftigen Regelungen beziehungsweise Pflichten stärker betroffen sind als bisher. So ist mit einer deutlichen Ausweitung von Umfang und Konkretisierung der Datenlieferungs-pflicht zu rechnen. Zudem werden erstmals Regelungen zu den Einzelheiten der Bereitstellung der Daten getroffen. Eine Zustimmung des Bundesrates zu der Verordnung ist auch in Anbetracht dessen unerlässlich.

[nur Vk]

[Bei dem TKG handelt es sich um ein zustimmungsbedürftiges Gesetz. Nach Artikel 87f Absatz 1 GG gewährleistet der Bund im Bereich der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen und schreibt deshalb ausdrücklich die Zustimmung des Bundesrates für ein solches Bundesgesetz vor.

Das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates zur Rechtsverordnung folgt insoweit aus Artikel 80 Absatz 2 GG. Daher sieht auch die aktuelle Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung in § 86 TKG die Zustimmung des Bundesrates vor.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 9. Oktober 1968 – 2 BVR 2/66, BVerfGE 24, 184, Randnummer 51) bezieht sich das Zustimmungserfordernis des Bundesrates zu einem Bundesgesetz auf alle Normen des Gesetzes und nicht nur auf die, die seine Zustimmungsbedürftigkeit ausgelöst haben.

Da der Bundesrat dem Gesetz als Ganzes zustimmt, erstreckt sich seine Verantwortung auch auf alle zur Durchführung oder Ergänzung des Gesetzes ergehenden Rechtsverordnungen (BVerfGE 24, 184, Randnummer 51), weshalb diese ebenfalls die Zustimmung des Bundesrates erfordern.

Den Bundesrat vom Zustimmungserfordernis auszunehmen, würde zu einer unzulässigen Verkürzung der Mitwirkung des Bundesrates an der Rechtssetzung führen (Leibholz/Rinck, GG-Kommentar, 91. Lieferung, Stand 10/23, Randnummer 429).

Zudem erfordert die insgesamt stärkere Betroffenheit der Länder und Kommunen aufgrund der Neufassung des § 86 TKG eine Zustimmung des Bundesrates. Der aktuelle § 86 TKG ermächtigt das BMDV bislang nur, in einer Ver-

ordnung zu regeln, welche Form, in welchem technischen Format und in welchem Detailgrad, beispielsweise hinsichtlich der Lage und technischer Gegebenheiten, die Informationen nach § 78 Absatz 1 TKG bereitzustellen sind. Der Datenlieferumfang der zu liefernden Daten wird in der neuen Verordnungsermächtigung nach § 86 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis d TKG hingegen viel stärker konkretisiert, als das bislang der Fall gewesen ist. Da die neue Verordnungsermächtigung auch zur Bereitstellung der Informationen weitere Vorgaben für die Rechtsverordnung aufstellt, ergibt sich auch daraus ein erhöhtes Interesse der Länder, eine Mitwirkungsmöglichkeit an der Rechtsverordnung eingeräumt zu bekommen.

Zu Bedenken ist, dass, wenn den Ländern eine Zustimmung zur Rechtsverordnung abgesprochen wird, den Ländern auch in Zukunft keine Mitsprache beziehungsweise Mitwirkungsmöglichkeit bei den sich in der Rechtsverordnung zu regelnden Bestimmungen zur Datenlieferung nach § 86 Satz 1 Nummer 1 TKG und den Bereitstellungspflichten von Informationen nach § 86 Satz 1 Nummer 2 TKG mehr gegeben wäre.

Angesichts dessen, dass die Länder als Zuwendungsgeber im Wege der Kofinanzierung oder im Wege eigener Landesförderprogramme am Ausbau von gigabitfähigen Netzen in erheblichem Umfang beteiligt sind und dazu der zentralen Informationsstelle des Bundes auch Informationen bereitstellen sollen, darf das Zustimmungserfordernis des Bundesrates für die Rechtsverordnung gerade deswegen nicht in Abrede gestellt werden.

Darüber hinaus widerspricht die Streichung des Erfordernisses zur Zustimmung durch den Bundesrat dem Geist der Gesetzesbegründung. In der Begründung des TK-NABEG wird ausgeführt, dass die Vorschriften zur Datenerhebung und Datennutzung geändert werden, um Doppelerhebungen zu vermeiden. Dieses Ziel bezieht sich in der Begründung vorrangig auf die Datenerhebungen der Bundesnetzagentur, die künftig weiteren telekommunikationsgesetzlichen Aufgaben dienen soll. Tatsächlich ist zu konstatieren, dass ein nicht unerheblicher Teil der Datenerhebungen mittlerweile durch die Länder angefragt werden. Diese Erhebungen basieren regelmäßig auf freiwilligen Selbstverpflichtungen beziehungsweise nicht-rechtsverbindlichen Erklärungen zwischen den Landesregierungen und den Telekommunikationsnetzbetreibern. Die Datenerhebungen umfassen sowohl Infrastruktur- als auch Versorgungsdaten beziehungsweise Daten zum zukünftigen Ausbau in den Bereichen Mobilfunk und Festnetz. Ein erheblicher Teil der länderspezifischen Datenerhebungen wäre vermeidbar, wenn die Behörden der Länder die ihrerseits benötigten Daten regelmäßig über das Gigabit-Grundbuch erhalten könnten. Die dafür notwendigen Zugriffsrechte werden grundsätzlich bereits in § 85 TKG geregelt.

Um effektiv zu vermeiden, dass durch die Länder redundante Datenabfragen erfolgen, wäre es wichtig, dass diese auch an der Entscheidung, zu den unter § 86 TKG aufgeführten Einzelheiten zur Übermittlung und Bereitstellung der Daten beteiligt sind. Dabei wird im vorliegenden Gesetzentwurf die wirksamste Form der Beteiligung – die durch den Bundesrat – gestrichen.]

Wi 17. Zu Artikel 1 Nummer 19a – neu – (§ 87 Absatz 2 Nummer 1 TKG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 19 folgende Nummer einzufügen:

,19a. § 87 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „Bundesfernstraßen und“ wird das Wort „auch“ gestrichen.
- b) Nach der Angabe „2026“ werden die Wörter „und bis 2030 im städtischen wie ländlichen Raum an allen Wohnsitzen, Arbeitsstätten, Verkehrswegen, ausgewiesenen Radwanderwegen beziehungsweise Wanderwegen mit dem zu diesem Zeitpunkt dem Stand der Technik entsprechenden Mobilfunkstandard“ eingefügt.

Begründung:

Aus Gründen des Bedarfs der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen in Deutschland sowie in Übereinstimmung mit den politischen Versorgungszielen der Gigabitstrategie des Bundes erscheinen die vorgenannten Ergänzungen als verbindliche Vorgabe erforderlich, da eine verlässliche flächendeckende Mobilfunkversorgung im überragenden öffentlichen Interesse ist.

In der Gigabitstrategie der Bundesregierung heißt es: „Übergeordnetes Ziel der Bundesregierung für ein modernes Deutschland ist die flächendeckende energie- und ressourceneffiziente Versorgung mit [...] dem neuesten Mobilfunkstandard, überall dort, wo Menschen leben, arbeiten und unterwegs sind – auch in ländlichen Gebieten. Dieses Ziel soll bis 2030 erreicht werden. [...] Im Mobilfunk wollen wir möglichst bis 2026 unterbrechungsfreie drahtlose Sprach- und Datendienste für alle Endnutzer flächendeckend erreichen und dabei insbesondere die breitbandige Versorgung und die nutzbare Dienstqualität in ländlichen Räumen vorantreiben. Mindestens entlang von Bundesfernstraßen und auch im nachgeordneten Straßennetz sowie an allen Schienen- und Wasserwegen wollen wir einen durchgehenden, unterbrechungsfreien Zugang für alle Endnutzer zu Sprach- und breitbandigen Datendiensten des öffentlichen Mobilfunks gewährleisten.“

Der Änderungsvorschlag beinhaltet die Klarstellung, dass das Ziel einer Versorgung im nachgeordneten Straßennetz insgesamt und gleichrangig mit den Bundesstraßen zu erreichen ist. Bislang waren hier nur Landes-/Staatsstraßen Gegenstand von Versorgungsaufgaben. Eine flächendeckende Mobilfunkversorgung muss – sofern nicht physikalisch oder rechtlich unmöglich – in allen Mobilfunknetzen mit dem neuesten Mobilfunkstandard bis 2030 verpflichtend sichergestellt werden.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen ist eine verlässliche Versorgung gemeint, die nicht zwingend eigene Infrastrukturen einzelner Mobilfunknetzbetreiber erfordert, sondern im Rahmen der kartellrechtlichen Grenzen auch durch Versorgung in Kooperation zwischen Marktteilnehmenden (zum Bei-

spiel gemeinsame Nutzung von passiven Mobilfunkinfrastrukturen oder alternativen Trägern für Antennentechnik – wie zum Beispiel Hochspannungsmasten, Windkraftanlagen, Feuerwachtürmen –, aktiver Funktechnik/RAN-Sharing oder auch basierend auf freiwilligen Roaming-Vereinbarungen) zu erbringen ist. Die regulatorische Umsetzung obliegt der Bundesnetzagentur.

Die neu eingeführten Begriffe sind bestehenden Rechtsnormen entlehnt, auf die bei der Auslegung zurückgegriffen werden kann, konkret § 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) für den Wohnsitz, § 2 der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) einschließlich der Einschränkung in § 1 Absatz 1 ArbStättV.

Vk
Wi

18. Zu Artikel 1 Nummer 23a – neu – (§ 100 Absatz 1 Satz 3 einleitender Satzteil, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 3 TKG)*

In Artikel 1 ist nach Nummer 23 folgende Nummer einzufügen:

„23a. § 100 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefasst:
„Die Ziele sind zusätzlich zur Verbesserung der Versorgung, insbesondere in ländlichen Gebieten, und der Förderung des Wettbewerbs auf einen oder mehrere der folgenden Aspekte beschränkt:“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Regulierungsziele nach den §§ 2 und 87“ die Wörter „ , insbesondere das Versorgungsziel nach § 87 Absatz 2 Nummer 1“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Beurteilung“ die Wörter „der zu erwartenden Versorgungseffekte,“ eingefügt.“

Begründung:

Die flächendeckende Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit hochwertigen, leistungsfähigen, und unterbrechungsfreien drahtlosen Sprach- und Datendiensten für alle Endnutzer unter besonderer Berücksichtigung des ländlichen Raums sind von überragendem öffentlichen Interesse. In der Gigabitstrategie der Bundesregierung heißt es: „Übergeordnetes Ziel der Bundesregierung für ein modernes Deutschland ist die flächendeckende energie- und ressourceneffiziente Versorgung mit [...] dem neuesten Mobilfunkstandard, überall dort, wo Menschen leben, arbeiten und unterwegs sind – auch in ländlichen Gebieten. Dieses Ziel soll bis 2030 erreicht werden. [...] Im Mobilfunk wollen

* bei Annahme mit Ziffer 19 und/oder Ziffer 20 im Beschluss redaktionell zusammenzuführen

wir möglichst bis 2026 unterbrechungsfreie drahtlose Sprach- und Datendienste für alle Endnutzer flächendeckend erreichen und dabei insbesondere die breitbandige Versorgung und die nutzbare Dienstqualität in ländlichen Räumen vorantreiben.“

Die Erfahrungen des Mobilfunkausbaus in Deutschland haben gezeigt, dass wiederkehrende Frequenzvergaben in Verbindung mit mittels Nebenbestimmungen gesetzten Frequenzauflagen die wesentlichen Regulierungsentscheidungen im Hinblick auf die Verbesserung der Mobilfunkversorgung in genannter Qualität darstellen. Vor diesem Hintergrund ist für die aktuelle und folgende Phasen des Mobilfunknetzausbaus eine Höhergewichtung des Versorgungsziels angezeigt.

Mit der vorgeschlagenen Änderung ist eine Versorgungsgewährleistung gemeint, die nicht zwingend eigene Infrastrukturen einzelner Mobilfunknetzbetreiber erfordert, sondern im Rahmen der kartellrechtlichen Grenzen auch durch Versorgung in Kooperation zwischen Marktteilnehmenden (zum Beispiel gemeinsame Nutzung von passiven Mobilfunkinfrastrukturen oder alternativen Trägern für Antennentechnik – wie zum Beispiel Hochspannungsmasten, Windkraftanlagen, Feuerwachtürmen –, aktiver Funktechnik oder auch freiwilligen Roaming-Vereinbarungen) umfassen kann.

Vk
Wi 19. Zu Artikel 1 Nummer 23a – neu – (§ 100 Absatz 2 Satz 1a – neu –, Absatz 3 Satz 1a – neu – TKG)*

In Artikel 1 ist nach Nummer 23 folgende Nummer einzufügen:

,23a. § 100 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Kombinationen mit anderen geeigneten Verfahren (zum Beispiel Negativauktionen) sind zulässig.“

b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dabei hat sie insbesondere darzulegen, warum andere international gängige Vergabeverfahren und Kombinationen mit anderen international gängigen Vergabeverfahren weniger geeignet sind, die Regulierungsziele nach § 2 sicherzustellen.“ ‘

* bei Annahme mit Ziffer 18 und/oder Ziffer 20 im Beschluss redaktionell zusammenzuführen

Begründung:

Die flächendeckende Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit hochwertigen, leistungsfähigen, und unterbrechungsfreien drahtlosen Sprach- und Datendiensten für alle Endnutzer unter besonderer Berücksichtigung des ländlichen Raums sind von überragendem öffentlichen Interesse. In der Gigabitstrategie der Bundesregierung heißt es: „Übergeordnetes Ziel der Bundesregierung für ein modernes Deutschland ist die flächendeckende energie- und ressourceneffiziente Versorgung mit [...] dem neuesten Mobilfunkstandard, überall dort, wo Menschen leben, arbeiten und unterwegs sind – auch in ländlichen Gebieten. Dieses Ziel soll bis 2030 erreicht werden. [...] Im Mobilfunk wollen wir möglichst bis 2026 unterbrechungsfreie drahtlose Sprach- und Datendienste für alle Endnutzer flächendeckend erreichen und dabei insbesondere die breitbandige Versorgung und die nutzbare Dienstqualität in ländlichen Räumen vorantreiben.“

Vor diesem Hintergrund ist im Hinblick auf die Verfahrensart und in Verbindung mit den Regulierungszielen klarzustellen, dass es nicht nur eine Art von Vergabeverfahren gibt, sondern auch andere, mindestens aber Kombinationen mit anderen innovativen Vergabeverfahren (zum Beispiel Negativauktionen zur Schließung von Versorgungslücken), möglich sind. Eingedenk der Grenzen des eigenwirtschaftlichen Ausbaus ist mit Blick auf verbleibende Versorgungslücken insbesondere zu prüfen, ob und wie im Zuge eines Vergabeverfahrens zu generierende Einnahmen durch innovative Instrumente (zum Beispiel Negativauktionen) bereits im Zusammenhang mit der Vergabe von Frequenznutzungsrechten zur Verbesserung der Mobilfunkversorgung, insbesondere in ländlichen Gebieten, gezielt eingesetzt werden können.

In jedem Fall ist ein Verzicht auf innovative und international erprobte Verfahren durch die Regulierungsbehörde anhand der Regulierungsziele zu begründen. Dabei muss transparent dargelegt werden, warum das gewählte Verfahren gegenüber einem anderen oder einer anderen Kombination von Verfahren am geeignetsten ist, die Regulierungsziele, insbesondere das Versorgungsziel, zu erreichen.

Vk 20. Zu Artikel 1 Nummer 23a – neu – (§ 100 Absatz 9 – neu – TKG)*

In Artikel 1 ist nach Nummer 23 folgende Nummer einzufügen:

„23a. Dem § 100 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Bundesnetzagentur kann in einem Vergabeverfahren die verpflichtende Nutzung von überwiegend aus öffentlichen Mitteln geförderten oder finanzierten passiven und aktiven Infrastrukturen anordnen,

* bei Annahme mit Ziffer 18 und/oder Ziffer 19 im Beschluss redaktionell zusammenzuführen

soweit diese insbesondere zur Schließung von Versorgungslücken in den Netzen der Zuteilungsinhaber genutzt werden können.“ ‘

Begründung:

Die Förder- und Ausbauprogramme von Bund und Ländern leisten einen wichtigen Beitrag zur Schließung von weißen Flecken in unrentablen Gebieten und schaffen eine faire Kostenteilung beim Mobilfunkausbau. Trotz einer Vielzahl von Fällen in den Programmen ist bisher nur eine freiwillige Teilnahme von Mobilfunknetzbetreibern vorgesehen. Sofern nur einzelne Betreiber sich an einzelnen Standorten beteiligen, entstehen graue Flecken in der Versorgung. Im Falle der Nichtbeteiligung aller Betreiber besteht für das betroffene Gebiet gar keine Versorgungsperspektive. Die betrifft insbesondere Gebiete, in denen nur nachgeordnete Verkehrswege oder unbewohntes Gebiet versorgt werden sollen.

Die Bundesnetzagentur kann bei der Anwendung der Regelung zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine mengenmäßige Begrenzung der zu nutzenden Standorte, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln gefördert oder finanziert wurden, für den Zeitraum der Erfüllung der Versorgungsaufgaben anordnen. Dies gilt insbesondere, um auch den Netzbetreibern zu ermöglichen, den wirtschaftlichen Wert der Auflage zu kalkulieren.

Darüber hinaus würde die Regelung einen Beitrag dazu leisten, das in der Gigabitstrategie der Bundesregierung formulierte Ziel „bis zum Jahr 2030 will die Bundesregierung Glasfaser bis ins Haus und den neuesten Mobilfunkstandard überall dort, wo Menschen leben, arbeiten oder unterwegs sind. Das bezieht sich ganz besonders auf den ländlichen Raum“ zu erreichen.

Vk
Wi

21. Zu Artikel 1 Nummer 29a – neu –,
Nummer 30 Buchstabe c,
Buchstabe d Doppelbuchstabe aa
(§ 126 Absatz 1 und 2 – neu –,
§ 127 Absatz 7, 8 Satz 2 TKG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 29 ist folgende Nummer einzufügen:

,29a. § 126 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.
b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Die nach den anerkannten Regeln der Technik gebotene Mindestüberdeckung in offener Bauweise darf bei unterirdischer Verlegung von Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, unterschritten werden. Dies gilt nicht, wenn die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.“ ‘

b) Nummer 30 ist wie folgt zu ändern:

aa) Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

„c) Absatz 7 wird aufgehoben.“

bb) Buchstabe d ist wie folgt zu fassen:

„d) Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 7 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) In Satz 3 < ...weiter wie Vorlage... >.“

Folgeänderung:

Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe e ist wie folgt zu fassen:

,e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Zur Vorbereitung <...weiter wie Vorlage... >.“ ‘

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Der Gesetzentwurf reagiert auf die Schaffung der DIN 18220. Die dazu vorgeschlagene Formulierung soll das damit verfolgte Ziel rechtssicherer und wirk-samer erreichen, außerdem die Normen zum Wegerecht insgesamt lesbarer machen.

§ 127 Absatz 7 TKG lässt Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik zu. Im Sinne der besseren Gliederung der Normen sollte diese Ausnahme aber in § 126 verortet werden. Denn dort findet sich das Gebot der Beachtung der anerkannten Regeln der Technik.

§ 127 regelt hingegen das Zustimmungsverfahren. Die Ausnahme zur Regel sollte bei der Regel stehen, nicht in der Normierung des Ablaufs des behördlichen Zustimmungsverfahrens.

Die Ausnahme sollte auf die Errichtung von Telekommunikationslinien in geringer Mindestüberdeckung im klassischen offenen Tiefbau beschränkt werden. Denn für die anderen Verfahren, die durch § 127 Absatz 7 TKG zugelassen werden sollten, bedarf es nach der Schaffung der DIN 18220 keiner Ausnahme mehr, wie auch der Gesetzentwurf zutreffend hervorhebt.

Für den klassischen offenen Tiefbau mit geringerer Mindestüberdeckung existiert bisher kein technisches Regelwerk; in der DIN 18220 ist diese Verlegungsmethode nicht behandelt, im Markt aber üblich und zur Erreichung der Gigabitziele der Bundesregierung auch hilfreich.

Der Gesetzentwurf enthält zudem ein kritisches Problem: Er würde erlauben, sogar von den in der DIN 18220 festgelegten reduzierten Mindestüberdeckungen abzuweichen. Das würde die branchenübergreifende Einigung zu diesem Punkt konterkarieren, die auf Anstoß der Bundesregierung nach über einem Jahrzehnt erzielt werden konnte. Die Beschränkung der Ausnahme auf den klassischen offenen Tiefbau vermeidet dieses Problem.

Sobald die technischen Regelwerke zur offenen Bauweise an die im Zuge des Glasfaserausbaus etablierte Praxis angepasst werden, könnte auch diese Ausnahme gestrichen werden.

Die Änderung stellt außerdem klar, dass bei geschlossener Bauweise weiterhin die erprobten Mindestüberdeckungen zu wahren sind, also beispielsweise dem Spülbohrverfahren. Die bei geschlossener Bauweise verwendeten grabenlosen Verfahren leisten einen unverzichtbaren Beitrag zum Ausbau der Leitungsnetze, ermöglichen das Arbeiten unter großer Rücksichtnahme auf Wege und Verkehr und sind für die Erneuerung der Infrastruktur daher unverzichtbar.

Die dafür erprobten Mindestüberdeckungen müssen dabei aus technischen Gründen jedoch eingehalten werden. Die bisherige, auf Trenching und offene Bauweise fokussierte Regelung erlaubte unbeabsichtigt auch für diese Verfahren ein Abweichen von den bisherigen Mindestüberdeckungen, was durch die hier vorgeschlagene Klarstellung abgestellt würde.

Bedarf für Eingriffe von gesetzgeberischer Seite besteht gegenwärtig nicht; die Verfahren und dazu bestehenden Vorgaben überzeugen durch jahrzehntelange gute Praxiserfahrungen.

Sollten Erfahrungen aus der Baupraxis oder technischer Fortschritt auch für diese Verfahren eine Reduzierung der Mindestüberdeckungen erlauben, wäre dies durch Fortentwicklung der technischen Regelwerke abzubilden.

Zu Buchstabe b:

Am jetzigen § 127 Absatz 7 TKG besteht bei der Ergänzung nach Buchstabe a kein Bedarf mehr. Denn die darin geregelten Verfahren entsprechen spätestens seit Veröffentlichung der DIN 18220 den anerkannten Regeln der Technik. Für diese Verfahren sind damit die Ausnahme von den anerkannten Regeln der

Technik in § 127 Absatz 7 TKG und die Festlegung besonderer Nebenbestimmungen in § 127 Absatz 8 Satz 2 TKG entbehrlich.

Die Hinweispflicht in § 127 Absatz 8 Satz 2 TKG ist ebenfalls entbehrlich und hat in der Verwaltungspraxis mehr Schaden als Nutzen angerichtet. Die Norm soll dazu dienen, beide Seiten darauf hinzuweisen, dass die Errichtung mit geringerer Mindestüberdeckung zu erhöhten Folgepflichten führen kann. Er ist also bloßer Hinweis, keine Anspruchsgrundlage. In der Praxis wird die Norm aber sehr häufig als eine Erweiterung der Folgepflichten nach §§ 129, 130 TKG verstanden („Ewigkeitshaftung“), was nicht dem gesetzgeberischen Willen entspricht. Das löst mit hoher Frequenz Streit unter den Beteiligten aus und behindert den Einsatz fortschrittlicher Bautechniken, statt ihn – wie gewollt – zu fördern. Spätestens mit der Schaffung der DIN 18220 bedarf es dieser Hinweispflicht nicht mehr.

Nach Streichung von Absatz 7 muss der bisherige Absatz 8 zu Absatz 7 werden.

- Vk 22. Zu Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb,
Buchstabe b Doppelbuchstabe bb
(§ 127 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, 3 und 4 – neu –,
Absatz 4 Satz 3 TKG)

Artikel 1 Nummer 30 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist § 127 Absatz 3 Satz 2 wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 2 ist das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.
 - bb) In Nummer 3 ist der abschließende Punkt durch das Wort „und“ zu ersetzen.
 - cc) Folgende Nummer ist anzufügen:
„4. die Bauzeit.“
- b) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist § 127 Absatz 4 Satz 3 wie folgt zu fassen:
„Eine vollständige Anzeige muss mindestens eine Mitteilung zu Legeort, Mindestüberdeckung, Legeverfahren und Bauzeit enthalten.“

Begründung:

In § 127 Absatz 3 Satz 2 TKG soll die Mitteilung der Bauzeit als weitere Voraussetzung aufgenommen werden. Die Bauzeit ist für den Wegebausträger

unverzichtbar, um die Durchführbarkeit der Arbeiten und die Ausführung zu überprüfen.

Nach § 127 Absatz 4 Satz 1 TKG ergeht an den Wegebausträger kein Antrag, sondern eine Anzeige. Zudem ist das Wort „mindestens“ einzufügen, weil an den erforderlichen Inhalt der Bauanzeige kein geringerer Maßstab angelegt werden kann als bei einem Antrag nach § 127 Absatz 3 Satz 1 TKG. Die in § 127 Absatz 4 Satz 2 TKG aufgeführten Angaben sind lediglich als Auflistung der Informationen zu verstehen, die unabhängig von den Umständen des Einzelfalls immer erforderlich sind. Insbesondere Unterlagen zu bereits vorhandenen Leitungen (Spartenpläne) sind zwar nicht immer, aber in der Regel erforderlich, um die Durchführbarkeit der Arbeiten und die Rücksichtnahme auf bereits vorhandene Leitungen prüfen zu können. Die Änderung führt nicht dazu, dass diese Unterlagen nicht mehr vorgelegt werden müssen.

Vk
Wi

23. Zu Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa₀ – neu –

(§ 127 Absatz 8 Satz 1 TKG)

In Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe d ist dem Doppelbuchstaben aa folgender Doppelbuchstabe voranzustellen:

,aa₀) In Satz 1 werden nach den Wörtern „die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs,“ die Wörter „den Ausschluss von Unternehmen, für die Ausschlussgründe entsprechend §§ 123 bis 126 GWB vorliegen, von der Planung, Errichtung oder Änderung der Telekommunikationslinie,“ eingefügt.“

Begründung:

Der Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur hat in den letzten Jahren mit Unterstützung der Gigabitstrategie der Bundesregierung begrüßenswerte Fortschritte gemacht. Vor dem Hintergrund der Vielzahl und Komplexität der auszuführenden Baumaßnahmen erfolgt der Ausbau in der Gesamtschau bemerkenswert geräuschlos; bei einem durch eine Vielzahl an Akteuren getragenen Infrastrukturprojekt, das bundesweit täglich in Straße und Verkehr eingreift, wären größere negative Auswirkungen zu befürchten gewesen. Dies spricht für die hohe Fachkunde und das Engagement der in die Planung, Prüfung und Ausführung der Baumaßnahmen eingebundenen Unternehmen und Behörden.

Der Ausbau ist jedoch nicht ohne Vorfälle geblieben, die Anlass zur Vorsorge geben. So forderte ein im Zuge der Legung von Glasfaserleitungen entstandener Schaden an einer Gasleitung in Bochum am 10. Januar 2023 ein Menschenleben. Medienberichte und Beobachtungen aus der Verwaltungspraxis geben Anhaltspunkte für erhebliche Verstöße gegen Vorschriften des Arbeitsrechtes und Arbeitsschutzes. Nicht zuletzt berichten Wegebausträger von teilweise

mehr als nur unerheblichen Verstößen bei der Ausführung von Baumaßnahmen, angefangen mit Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch unsachgemäße Bauausführung über die Durchführung von Arbeiten ohne Zustimmung nach § 127 TKG bis hin zu Arbeiten im Verkehrsraum ohne die erforderliche technische und rechtliche Absicherung einschließlich der verkehrsbehördlichen Anordnung nach § 45 Absatz 6 der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Zur Prävention und Repression derartiger Verstöße bestehen in den jeweiligen Fachgesetzen bereits Möglichkeiten, die aber nicht immer für eine zweckmäßige Reaktion vor Ort ausreichen. Ein Wegebauasträger kann den Einsatz von Unternehmen nicht verhindern, selbst wenn dies zuvor durch einschlägige Straftaten seiner Beschäftigten oder Inhaber aufgefallen ist. Das erscheint kaum vermittelbar und kann insbesondere Kommunen zum tatenlosen Zuschauen zwingen.

Ausbau und Erneuerung der Telekommunikationsinfrastruktur Deutschlands steht im öffentlichen Interesse. Er darf jedoch auch nicht zu Lasten der Beschäftigten in der Baubranche, der Wahrung gesunder Wettbewerbsverhältnisse und der Rechtsstaatlichkeit erfolgen.

§ 126 Absatz 8 TKG sollte daher um eine Möglichkeit ergänzt werden, unzuverlässige Unternehmen per Nebenbestimmung von der Ausführung der Baumaßnahme auszuschließen.

Als Maßstab für die Unzuverlässigkeit kann auf die §§ 123 bis 126 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) abgestellt werden. Diese Normen sind den Wegebauasträgern aus der Vergabep Praxis bekannt und erlauben angemessene, praxistaugliche Reaktionen auf den Einsatz unzuverlässiger Unternehmen. Auf die Möglichkeit einer Selbstreinigung nach § 125 GWB und die zeitlichen Grenzen nach § 126 GWB sei dabei ausdrücklich hingewiesen. Die Regelungen sind entsprechend anzuwenden, so dass beispielsweise § 124 Absatz 1 Nummer 1 GWB auch bei Verstößen während der Ausführung nicht-öffentlicher Aufträge anzuwenden ist.

Die vorgeschlagene Ergänzung würde keine vollständige Prüfung der Eignung der eingesetzten Bauunternehmen durch den Wegebauasträger erfordern oder erlauben. Da Auftraggeber der Wegenutzungsberechtigte ist, liegt diese Prüfung in seiner Freiheit und Verantwortung. Sie würde jedoch erlauben, auf erwiesene grobe Verstöße beispielsweise gegen Arbeits- oder Strafrecht zu reagieren.

Wegebauasträger hätten eine geeignete Nebenbestimmung aufzunehmen, zu der ein Muster entwickelt werden könnte. Eignungsnachweise wären bei der Antragstellung nicht vorzulegen und nicht zu prüfen. Nennenswerter zusätzlicher Verwaltungsaufwand würde sich daher für den ganz überwiegenden Anteil aller Maßnahmen nicht ergeben.

Dies würde auch dem Schutz der Wegenutzungsberechtigten dienen, d. h. der Telekommunikationsunternehmen. Wegebaulastträger können beispielsweise aus eigener Erfahrung als Auftraggeber, aus vorherigen Baumaßnahmen oder aus behördlichen Datenbanken wie dem Gewerbezentralregister Informationen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Unternehmens belegen. Diese Informationen dürfte der Wegebaulastträger mit dem Wegenutzungsberechtigten ohne Rechtsgrundlage aber nicht teilen.

- Vk 24. Zu Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe e (§ 127 Absatz 9 Satz 1,
Satz 2,
Satz 2a und 2b – neu – TKG)

In Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe e ist § 127 Absatz 9 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „der Baudurchführung“ durch das Wort „Durchführung“ und das Wort „oder“ durch das Wort „und“ zu ersetzen.
- b) In Satz 2 sind nach dem Wort „Arbeiten“ die Wörter „und deren Dauer“ einzufügen.
- c) Nach Satz 2 sind folgende Sätze einzufügen:

„Der Wegebaulastträger kann die Verschiebung der Vorarbeiten verlangen, wenn straßenbauliche Maßnahmen, bereits laufende oder zum selben Zeitraum geplante Bautätigkeiten oder andere zwingende Gründe die Vorarbeiten im angezeigten Zeitfenster nicht zulassen. Der Wegebaulastträger hat dies dem Wegenutzungsberechtigten innerhalb einer Woche nach der Mitteilung gemäß Satz 2 in Textform unter Mitteilung des nächstmöglichen neuen Zeitfensters anzuzeigen.“

Begründung:

Die Schaffung einer rechtssicheren Grundlage für Vorarbeiten wird begrüßt. Dem Wegebaulastträger sollte jedoch ermöglicht werden, Anordnungen zum Zeitfenster zu treffen.

Die gleichzeitige Ausführung von Vorarbeiten und anderen Arbeiten kann im Einzelfall zweckdienlich sein, beispielsweise bei Baugrunduntersuchungen. Jedoch kann die Ausführung von Vorarbeiten in einem bestimmten Zeitfenster auch die Ausführung anderer Arbeiten behindern, die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs unangemessen beeinträchtigen oder Mehrkosten für den Wegebaulastträger und damit den öffentlichen Haushalt auslösen.

Dem Wegebaulastträger wird durch den Vorschlag Ermessen eröffnet, um auf die Umstände des Einzelfalls Rücksicht nehmen zu können. Er hat dabei abzu-

wägen zwischen dem hohen öffentlichen Interesse an der Durchführung der Vorarbeiten, die sowohl dem Schutz des Weges als auch der Beschleunigung des Ausbaus der Telekommunikationsnetze dienen, und dem Schutz anderer Güter im öffentlichen Interesse. Dabei ist zu beachten, dass die Verschiebung nicht der Verhinderung oder Verzögerung der Vorarbeiten dienen soll und kann. Auch aus diesem Grund sieht der Vorschlag vor, dass nur eine Verschiebung der Vorarbeiten unter Benennung eines neuen Zeitfensters, aber keine Ablehnung möglich ist.

Vk 25. Zu Artikel 1 Nummer 30 (§ 127 TKG)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, Maßnahmen zu erarbeiten und zu ergreifen, um die Planungs- und Antragsqualität der Antragsteller im Zustimmungsverfahren nach § 127 TKG und damit die Umsetzbarkeit des Vorhabens zu verbessern sowie den Straßenbestand vor unnötigen Eingriffen zu schützen. Dazu kann beispielsweise eine Verordnungsermächtigung, Verwaltungsvorschrift oder Arbeitshilfe gehören, die die erforderlichen Unterlagen festlegt, insbesondere solche zur Berücksichtigung von Ver- und Entsorgungsleitungen.

Begründung:

Die Ziele, den Netzausbau und das Zustimmungsverfahren zu beschleunigen und kostengünstiger zu gestalten, sind nur zu erreichen, wenn sich die Planungs- und Antragsqualität der Antragsteller im Zustimmungsverfahren nach § 127 TKG verbessert. Die Anträge sind häufig unvollständig, technisch nicht umsetzbar oder inhaltlich nicht nachvollziehbar. Es werden oft die örtlichen Gegebenheiten wie bereits vorhandene Leitungen oder bestehende technische Einrichtungen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine Zustimmung kann dann nicht ohne Rückfragen von Seiten des Wegebausträgers erteilt werden, was zusätzlichen Aufwand erzeugt und den Abschluss des Verfahrens verzögert.

Unzureichende Bauvorbereitung führt auch zu Schwierigkeiten und Verzögerungen in der Ausführung. Häufig müssen die begonnenen Arbeiten vorzeitig beendet werden, da die Maßnahme nicht wie geplant umsetzbar ist und eine neue Zustimmung für eine aktualisierte Planung beantragt werden muss. Durch die begonnenen Arbeiten wird mehr als erforderlich in den Straßenbestand eingegriffen, was erhöhten Erhaltungs- und Unterhaltungsaufwand verursacht und so die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs sowie die öffentlichen Haushalte negativ beeinträchtigt.

In 26. Zu Artikel 1 Nummer 41 Buchstabe c (§ 154 Absatz 1 Satz 2 TKG)

Artikel 1 Nummer 41 Buchstabe c § 154 Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter „, ein Land oder eine Kommune ist,“ sind durch die Wörter „oder ein Land ist,“ zu ersetzen.
- b) Das Wort „werden.“ ist durch die Wörter „werden; Kommunen sind als Eigentümer nur umfasst, soweit Landesrecht dies bestimmt.“ zu ersetzen.

Begründung:

Auch bei Verfolgung legitimer Zwecke durch den Bund sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Schutze der Kommunen zu beachten: Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 des Grundgesetzes verbietet es, insbesondere auch zur Wahrung der kommunalen Finanzinteressen, den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch Bundesgesetz Aufgaben zu übertragen (so genanntes Durchgriffsverbot). Denn weder ist der Bund verpflichtet noch rechtlich dazu in der Lage, für einen entsprechenden finanziellen Ausgleich zu sorgen. Einzig die Länder sind nach Maßgabe des landesverfassungsrechtlich verankerten Konnexitätsprinzips (in Nordrhein-Westfalen gemäß Artikel 78 Absatz 3 LV) gehalten, bei Zuweisung von Aufgaben an die ihrem Staatsaufbau zugehörigen Kommunen einen monetären Ausgleich zu schaffen. Diesen Mechanismus soll das Durchgriffsverbot im Interesse der Landesorganisationshoheit sowie der kommunalen Selbstverwaltung im Sinne auskömmlicher Mittelausstattung schützen.

Nur durch die jeweilige Aufnahme eines Vorbehalts landesrechtlicher Aufgabenzuweisung kann sichergestellt werden, dass die Kommunen für den sie etwaig treffenden Aufwand auch finanziell entschädigt werden. Aus hiesiger Sicht kann sub specie Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 des Grundgesetzes bei der Mitnutzungsverpflichtung ein Vorbehalt für landesrechtliche Regelungen geboten sein.

Die Erweiterung des Mitnutzungsanspruchs für drahtlose Zugangspunkte mit mehr als geringer Reichweite exklusiv für Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand, darunter Kommunen, könnte je nach dem über die bisherige „Jedermannsverpflichtung“ hinausgehenden Umfang ebenfalls eine Aufgabenübertragung im Sinne des Artikels 84 Absatz 1 Satz 7 des Grundgesetzes darstellen. Denn nach § 154 Absatz 2 TKG wären die Kommunen sodann verpflichtet, entsprechende Anträge binnen einer zweimonatigen Frist per Mitnutzungsangebot zu „bescheiden“. Es ist in Ansehung des Durchgriffsverbots unerheblich, welcher Natur die übertragene Tätigkeit ist – auch privatrechtliche Einrichtungen werden erfasst (vgl. BVerfG, Beschl. v. 7. Juli 2020 – 2 BvR 696/12 –, juris, Rn. 60). Unbeschadet dessen ist vor dem Hintergrund des Gesetzeszwecks auch kein Sachgrund dafür ersichtlich, warum kommunales Eigentum in Ansehung der Gemeinwohlzielen dienenden Mitnutzung stärker

belastet wird als jenes Privater, wenn diese im Bereich von Zugangspunkten mit geringer Reichweite bereits die Mitnutzung dulden müssen.

Vk
Wi

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 28)

27. Zu Artikel 1 Nummer 73 (§ 231 Satz 1 bis 3 TKG)

In Artikel 1 Nummer 73 ist § 231 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Satz 2“ zu ersetzen.
- b) Satz 2 und 3 sind zu streichen.

Begründung:

Die in § 231 Satz 2 und 3 TKG vorgesehene Datenlieferungspflicht für die Länder in Fällen, die von der Regelung des „überragenden öffentlichen Interesses“ Gebrauch machen, führt zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand. Da nicht nur konkrete Verfahren den Verpflichtungen nach Satz 2 und 3 unterfallen, ist davon auszugehen, dass eine Vielzahl von Verfahren betroffen sein wird. Dies kann von Baugenehmigungsverfahren für die Errichtung von Mobilfunkmasten über wegerechtliche Zustimmungen nach dem TKG bis hin zu umwelt- und naturschutzrechtlichen Verfahren reichen. Allein die Erhebung und Erfassung all dieser Einzelverfahren, die insbesondere auch die Kommunen treffen, stellen einen massiven Zuwachs an bürokratischen Verpflichtungen dar. Der mit der Regelung verbundene Verwaltungsaufwand steht in keinem angemessenen Verhältnis zu dem erwarteten Erkenntnisgewinn. Die Verpflichtungen sind deshalb zu streichen.

Wi

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 27)

28. Hilfsempfehlung zu Ziffer 27

Zu Artikel 1 Nummer 73 (§ 231 Satz 2, 3 TKG)

In Artikel 1 Nummer 73 sind § 231 Satz 2 und Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Mit § 231 TKG verpflichtet der Bund sich selbst, die Auswirkungen der Festlegung eines überragenden öffentlichen Interesses zu evaluieren.

Die in Satz 2 und 3 vorgesehene Datenlieferung jedoch greift in die Hoheit der Länder und Kommunen ein und ist auch in ihrem Umfang nicht geboten. Für die geforderte Datenlieferung der Kommunen an die Länder ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich. Nach Einführung der Norm wären daher voraussichtlich erst einmal 16 Ländergesetze zu schaffen. Der Gesetzentwurf geht offenbar davon aus, dass 16 Landesparlamente eine solche Datenlieferung nach Inkrafttreten des Gesetzes beschließen. Diese Annahme überschreitet die Regelungskompetenz des Bundesgesetzgebers.

Der beabsichtigte Verwaltungsaufwand steht in keinem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Erkenntnisgewinn. Der Gesetzentwurf sieht eine Auswertung „der Genehmigungsverfahren zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien“ für drei Jahre und drei Monate nach Einführung des Gesetzes vor. Da dies nicht auf spezifische Verfahren beschränkt ist, wären alle Verfahren betroffen. Weder die betroffenen Verfahren noch die Zahl der jeweiligen Verfahren ist bisher bekannt.

Zum Beispiel wären verkehrsbehördliche Anordnung nach § 45 Absatz 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) und die wegerechtliche Zustimmung nach § 127 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) für die Legung von Erdkabeln in Straßen umfasst. Für die Errichtung von Mobilfunkmasten können Baugenehmigungen nach den Bauordnungen der Länder einzuholen sein. Auch im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes könnten eine Vielzahl von Verfahren betroffen sein: die Verträglichkeitsprüfung nach §§ 33 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die Beantragung einer Befreiung vom Verbot nach § 30 Absatz 2 BNatSchG, die Kompensationspflichten nach § 13 BNatSchG, die Genehmigung der Störung, Tötung oder Inbesitznahme von Tieren oder Pflanzen insbesondere für den Rückschnitt von Pflanzen zur Ermöglichung von Baumaßnahmen nach §§ 39, 44 BNatSchG, die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG, die Einholung von Zustimmungen für Gewässerquerungen nach dem Wasserrecht des Landes sowie Verfahren nach zahlreichen weiteren bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sowie kommunalrechtlichen Regelungen.

Ein Berichtssystem für eine korrekte und praxistaugliche Erfassung existiert nicht. Eine bundesweite Einrichtung eines praxistauglichen Systems und eine Erhebung dieser Daten, etwa durch ein bundesweites Onlineformular, ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Stattdessen soll diese Aufgabe Kommunen und Ländern aufgegeben werden, ohne eine personelle und finanzielle Kompensation vorzusehen. Die Bindung der vorhandenen personellen Ressourcen für diese neuen Aufgaben kann auch dazu führen, dass Kernaufgaben in den betroffenen Behörden nicht mehr wahrgenommen werden könnten.

Für eine grobe erste Schätzung kann von einer mittleren sechsstelligen Zahl an Verfahren pro Jahr und Verwaltungsaufwand im Gegenwert im zwei- oder dreistelligen Millionenbereich ausgegangen werden. Das steht in keinem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Erkenntnisgewinn.

Als zweckmäßige Alternative könnte eine qualitative Aufarbeitung beispielsweise bekannter Fälle bei der Mobilfunkversorgung in Naturschutzgebieten dienen. Dem könnten bei Bedarf quantitative Erhebungen folgen, beispielsweise durch repräsentative Stichproben aus Verfahren der Umwelt- und Natur-

schutzbehörden. Eine quantitative Befragung als Vollerfassung erscheint jedoch aus den oben genannten Gründen zu aufwändig und aller Voraussicht nach zu wenig aussagekräftig. Die Ausgestaltung einer Evaluation dürfte durch neutrale Gutachter kompetent umgesetzt werden; sie bedarf keiner expliziten Regelung im TKG.

Vk
Wi

29. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat erinnert den Bund an seine Verpflichtung nach Artikel 87f Absatz 1 GG, flächendeckend für eine angemessene und ausreichende Erbringung von Telekommunikationsdiensten zu sorgen. Er fordert daher dazu auf, im weiteren Verfahren das zur Erfüllung dieser Pflicht geschaffene Recht auf Versorgung mit angemessenen Telekommunikationsdiensten sowohl in gesetzgeberischer Hinsicht wie auch in Bezug auf die Umsetzung kritisch zu prüfen und unter Einbeziehung aller maßgeblichen Akteure fortzuentwickeln.
- b) Das 2021 in §§ 156 ff. Telekommunikationsgesetz eingeführte Recht auf angemessene Versorgung mit Telekommunikationsdiensten (RaVT, „Recht auf schnelles Internet“) soll den Auftrag nach Artikel 87f Absatz 1 GG erfüllen.

Über zwei Jahre nach Einführung dieses Anspruchs stellt der Bundesrat fest, dass das zugehörige Verfahren bisher nicht die wirksame, zeitnahe, unbürokratische Schließung von Versorgungslücken bewirkt, die damit angestrebt wurde. Nach Angaben der Bundesnetzagentur wurde erst ein Antrag beschieden und noch keine einzige Versorgung tatsächlich hergestellt. Eigenen Angaben zufolge geht die Bundesnetzagentur jedoch von einer siebenstelligen Zahl an Anspruchsberechtigten aus. Der gesetzgeberische Auftrag konnte somit gegenüber den Anspruchsberechtigten bei weitem nicht erfüllt werden. Dazu trägt aus Sicht des Bundesrates auch die aus Sicht der Berechtigten aufwendige Ausgestaltung des Antragsverfahrens bei.

- c) Der Bundesrat fordert daher, im weiteren Verfahren den gesetzlichen Rahmen sowie die Umsetzung durch die Bundesnetzagentur dahingehend kritisch zu prüfen. Der Bundesrat erachtet es als notwendig, zeitnah unter Einbindung mindestens der Länder, kommunalen Spitzenverbände sowie der Interessenvertretungen des Verbraucherschutzes sowie der Telekommuni-

kationswirtschaft Maßnahmen zu entwickeln, wie die Funktionsfähigkeit, Praxistauglichkeit und Ausgewogenheit des Verfahrens verbessert und beschleunigt werden kann, damit das RaVT schneller einen Effekt für die Betroffenen hat.

- d) Auch die Interessen der Telekommunikationswirtschaft sind aus Sicht des Bundesrates dabei angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere sollte der Kostenausgleich so ausgestaltet werden, dass die Unternehmen mit einer aufwandsarmen und gerechten Erstattung der ihnen entstandenen Kosten rechnen können. Die Anreizsysteme sind so auszugestalten, dass die Unternehmen ihrem Versorgungsauftrag ohne Inanspruchnahme der Gerichte nachkommen.
- e) Der Bundesrat erinnert darüber hinaus daran, dass ihm gegenüber getroffene Zusagen zum RaVT noch ausstehen. So sagte die Bundesregierung zu, die Verordnung über die Mindestanforderungen für das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten (TKMV) auf Basis einer neuen Erhebung zum Datenverbrauch in Mehrpersonenhaushalten, bei Telearbeit und durch Freiberufler und Selbstständige bis Ende 2022 zu evaluieren. Bis Mitte 2023 wolle sie die Mindestbandbreiten für Up- und Downloads anheben, für den Download auf mindestens 15 Megabit pro Sekunde (BR-Plenarprotokoll 1022. Sitzung, 10. Juni 2022, Seite 239). Die Erfüllung dieser Zusagen wurde zwar zwischenzeitlich angestoßen, aber noch nicht abgeschlossen. Auch die zugesagte zeitnahe Einbindung der Länder bei der Evaluation ist eineinhalb Jahre nach dem zugesagten Zeitfenster für den Abschluss dieser Evaluation nicht mehr erfüllbar.
- f) Der Bundesrat fordert daher dazu auf, dies zeitnah nachzuholen und darzulegen, mit welchen konkreten Maßnahmen eine zeitnahe Evaluierung der TKMV zukünftig sichergestellt werden wird.

Vk
Wi

30. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass im Zuge des voranschreitenden Ausbaus der Glasfasernetze vielfach in bereits versorgten Gebieten weitere Glasfasernetze zur Versorgung desselben Gebietes errichtet wurden. Der Bundesrat sieht in diesem Mehrfachausbau, und insbesondere auch in der Ankündigung eines Mehrfachausbaus, ein Risiko für die Erreichung der durch die

Europäischen Union gesetzten und in der Gigabitstrategie des Bundes übernommenen Konnektivitätsziele. Der Bundesrat fordert, im weiteren Verfahren wirksame Maßnahmen gegen volkswirtschaftlich nicht sinnvollen Mehrfachausbau zu ergreifen.

- b) Der Bundesrat stellt weiterhin fest, dass Mehrfachausbau in gewissem Rahmen eine Folge der Entscheidung für den Infrastrukturwettbewerb darstellt, der wirtschaftlich tragfähig und zweckmäßig sein kann. Es liegen jedoch Anhaltspunkte vor, dass das erwartete und volkswirtschaftlich optimale Maß an vielen Stellen überschritten wurde und kein Bedarf für eine zusätzliche Versorgung besteht.
- c) Der Bundesrat sieht mit Sorge, dass bisher keine ausreichend geeigneten spezifischen gesetzlichen Reaktionsmöglichkeiten für den Fall volkswirtschaftlich ungünstigen Mehrfachausbaus bestehen. Diese sollten geschaffen werden, weil Mehrfachausbau eine Vielzahl von Risiken und Nachteilen bewirken kann:
 - aa) Aktuell größte Hürde für die Erreichung der Konnektivitätsziele sind die beschränkten Planungs-, Bau- und Genehmigungskapazitäten. Mehrfachausbau bindet diese Kapazitäten für eine technisch überflüssige zusätzliche Versorgung bereits versorgter Gebiete. Das verzögert den Ausbau noch nicht versorgter Gebiete. Es sollten daher Anreize gesetzt werden, Baukapazitäten in noch nicht versorgte Gebiete zu lenken.
 - bb) Bereits das Risiko eines Mehrfachausbaus reduziert die Investitionsbereitschaft der ausbauenden Unternehmen.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für einen Mehrfachausbau vor, kann dies dazu führen, dass eines oder alle Ausbauprojekte verschoben oder sogar vollständig eingestellt werden. Bereits heute schränken erste Unternehmen ihre Ausbauvorhaben ein, teilweise aufgrund der Zinswende, teilweise aber auch aufgrund des fehlenden Investitionsschutzes.

Durch das Fehlen eines Investitionsschutzes, Einzelfälle betriebswirtschaftlich irrational erscheinenden Mehrfachausbaus und die negative Wahrnehmung in Branche und Öffentlichkeit wird die Finanzierung des gesamten Infrastrukturausbaus im Markt gefährdet. Der Bundesrat fordert daher, die Investitionsbereitschaft durch Schutz der getätigten Investitionen zu stärken.

Der Bundesrat sieht es als nicht vertretbar an, öffentliche Haushalte weiterhin durch fehlende Regulierung zum Mehrfachausbau zu belasten. Mehrfachausbau in wirtschaftlich besonders attraktiven Ortsteilen erschwert den oft durch Querfinanzierung getragenen Ausbau wirtschaftlich weniger attraktiver Ortsteile. Diese Gebiete können dann oft nur noch durch geförderte Ausbauprojekte erschlossen werden. Das erhöht den Bedarf an Haushaltsmitteln und senkt die Effizienz des Ausbaus. Erfolgt Mehrfachausbau im Bereich geförderter Netze, werden die dafür aufgewendeten Haushaltsmittel nachträglich entwertet.

- cc) Mehrfachausbau hat aus Sicht des Bundesrates auch negative Auswirkungen auf Straße, Verkehr und Arbeiten an anderen Infrastruktureinrichtungen. Denn die für den Mehrfachausbau erforderlichen zusätzlichen Baumaßnahmen beeinträchtigen nicht nur die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, sondern belasten die betroffenen Straßenbaulastträger durch zusätzliche Genehmigungsverfahren, zusätzliche Eingriffe in ihre Verkehrsbauwerke und Verbrauch von Raum in ihren Grundstücken. Das Vorhandensein zusätzlicher Telekommunikationsleitungen behindert auch Instandhaltung, Erneuerung und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und anderer Versorgungsleitungen. Dies erschwert wiederum Arbeiten zur Ermöglichung von Energiewende und Elektromobilität.
- d) Der Bundesrat sieht als volkswirtschaftlich vorzugswürdige Alternative zum Mehrfachausbau eine stärkere kooperative Nutzung der Mitbewerber durch Gewährung und Inanspruchnahme von „Open Access“. Der Markt für solche Leistungen ist bisher jedoch nicht sehr ausgeprägt. Es sollten daher Anreize für stärkere Kooperation unter den Marktteilnehmern gesetzt werden.
- e) Der Bundesrat sieht jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine dauerhaften oder flächendeckenden Verbote von Mehrfachausbau als erforderlich an. Vielmehr erscheinen vorübergehende, auf die aktuelle Problemlage beschränkte Lösungen vorzugswürdig. Dabei sollte erwogen werden, ob an einzelne Marktteilnehmer adressierte Maßnahmen vermieden werden können, indem allgemeingültige Regelungen aufgestellt werden.

Vk
Wi31. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die im Gesetzentwurf enthaltenen Ansätze zur Unterstützung des Ausbaus und der Erneuerung der Telekommunikationsinfrastruktur. Dieser ist auch im größeren Kontext einer grundlegenden Erneuerung und teilweise grundlegenden Neugestaltung der Verkehrs- und insbesondere Leitungsnetze anlässlich der Energiewende zu sehen. Der Gesetzentwurf gibt aus Sicht des Bundesrates daher auch Anlass, auf Chancen zur Verbesserung des Baus, der Unterhaltung und des Schutzes aller Leitungsnetze zu blicken.
- b) Der Bundesrat stellt fest, dass Versorgungsleitungen über Jahrzehnte, potentiell Jahrhunderte im Boden verbleiben. Jede einzelne Leitung wird damit im Bereich zahlreicher späterer Baumaßnahmen liegen. Jede nicht gut dokumentierte Leitung kann Baumaßnahmen behindern und durch Baumaßnahmen gefährdet werden. Die Bauwirtschaft hat bereits davor gewarnt, dass der Breitbandausbau dieses Problem wesentlich verschärfen werde, da vergleichsweise empfindliche Leitungen in der Regel in geringer Tiefe über alle bestehenden Leitungen gelegt werden. Die Dokumentation von Telekommunikationsleitungen bleibe oft hinter dem zu erhoffenden Optimum zurück. Wegebausträger können zwar eine Dokumentation für die in ihren Wegen verlegten Leitungen fordern, dem wird jedoch nur lückenhaft nachgekommen.
- c) Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass nach Schätzungen der Versicherungswirtschaft jährlich über 500 Millionen Euro an Leitungsschäden entstehen. Dazu kommen die Mehrkosten für Leitungsabfragen und -suchgrabungen, die in einer ähnlichen Größenordnung liegen dürften.
- d) Der Bundesrat stellt weiterhin fest, dass es an einer zentralen Datenbank fehlt, um Leitungsdaten zu sammeln und nutzbar zu machen. Einzelne Gemeinden haben zwar hervorragende Kataster aufgebaut, die jedoch Insellösungen geblieben sind. Eine Entwicklung von Lösungen durch die Länder und rund 11 000 Kommunen würde zu einer unüberschaubaren Vielzahl an Auskunftsmöglichkeiten führen. Leitungen außerhalb von Wegen können durch die Wegebausträger gar nicht erfasst werden. Zweckmäßig könnte eine solche Aufgabe nur zentral auf Ebene des Bundes angestoßen werden.
- e) Der Bundesrat fordert im weiteren Verfahren dazu auf, ein zentrales Auskunftssystem für Leitungen zur Steigerung der Effizienz und Sicherheit von

Tiefbaumaßnahmen zu prüfen. Der Bundesrat weist darauf hin, dass es hierfür bereits erfolgreiche Beispiele gibt. So hat Estland ein zentrales Kataster für Leitungskorridore geschaffen, die dort für jeden frei einsehbar sind. Das Vereinigte Königreich und die Niederlande gehen ähnliche Wege. Dänemark hat zur Erfassung des Breitbandausbaus eine dezentrale Lösung entwickelt, die auch für eine Erfassung aller Leitungen geeignet sein dürfte.

- f) In Deutschland könnten aus Sicht des Bundesrates bestehende Branchenlösungen weiterentwickelt oder flächendeckend als Vorbild genommen und durch gesetzgeberische Maßnahmen wie stärkere Anreize für eine Teilnahme ausgebaut werden. Bereits ein verbindliches Register der in einer Region tätigen Leitungsbetreiber wäre ein Fortschritt und erscheint als geeignete Zwischenlösung. Im Hinblick auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen böte sich eine dezentrale Lösung oder eine standardisierte Abfrage an.

Vk
Wi

32. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass die Versorgung von Neubaugebieten und Neubauten trotz der in §§ 145, 146 TKG geschaffenen Pflichten in der Praxis verbesserungsfähig bleibt. Er regt an, im weiteren Verfahren wirksame Maßnahmen zur besseren Versorgung mit Telekommunikation bei Neubauten, Sanierung von Bestandsbauten und Neubaugebieten zu ergreifen.
- b) Der Bundesrat regt an, hierfür Maßnahmen außerhalb des TKG zu prüfen, um die bestehenden Pflichten zu ergänzen oder die Durchsetzung zu stärken. Eine bessere Umsetzung dieser Pflichten könnte beispielsweise schon durch Verwaltungsvorschriften und Arbeitshilfen erreicht werden. Auch eine zielgerichtete Information der Bauvorlagenberechtigten, Bauwirtschaft und Entwickler von Neubaugebieten über die Pflichten nach dem TKG kann dazu beitragen.
- c) Der Bundesrat bittet darüber hinaus um Prüfung, ob auch im Bau- und Kaufrecht sowie in Förderprogrammen Ansätze für eine bessere Versorgung mit Telekommunikation eingebracht werden sollten. Eine Aussicht auf Versorgung mit Telekommunikation oder die Errichtung eines Hausanschlusses könnte zum Beispiel als Erschließungserfordernis in das öffentliche Baurecht aufgenommen werden. Es könnte eine Hinweispflicht ge-

schaffen werden, beim Verkauf von Gebäuden oder Grundstücken über die bestehende Telekommunikationsversorgung und gegebenenfalls deren Fehlen hinzuweisen. Auch Förderangebote im Wohnungsbau könnten an ausreichende Vorsorge für die Telekommunikationsversorgung geknüpft werden.

Vk
Wi

33. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren darum, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die Zahl vermeidbarer Eingriffe in Straße und Verkehr für die Errichtung von Telekommunikationslinien zu reduzieren. Dazu gehört insbesondere die Mitnutzung bereits vorhandener passiver Infrastruktur, beispielsweise des Wegebauastträgers, wenn diese zu fairen, diskriminierungsfreien Bedingungen angeboten wird. Zu Mitverlegung und Mitnutzung sollten praxistaugliche Arbeitshilfen, insbesondere für kommunale Wegebauastträger sowie zur Preisgestaltung, und Vertragsmuster geschaffen werden.

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren, zu prüfen, ob die Entscheidung über die gemeinsame Unterbringung (Kollokation) gemäß Artikel 44 der Richtlinie (EU) 2018/1972 der an Stelle der Bundesnetzagentur nach Landesrecht zuständigen Behörde übertragen werden kann.

Der Bundesrat regt ferner an, die Schaffung von wirtschaftlichen Anreizen für solche Mitnutzungen zu prüfen. Außerdem sollten Empfehlungen erstellt werden, wie die Überlassung oder Übereignung passiver Infrastruktur konform mit Beihilferecht ausgestaltet werden kann.

Begründung:

Ausbau und Erneuerung der Telekommunikationsinfrastruktur sind nicht ohne Eingriffe in Straße und Verkehr zu realisieren. Angesichts des hohen öffentlichen Interesses an diesem Infrastrukturprojekt ist dies grundsätzlich zu akzeptieren. Der Bundesrat sieht es dabei als geboten an, die Zahl solcher Eingriffe auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Dazu gehört insbesondere die Nutzung bereits vorhandener passiver Infrastruktur.

Wegebauastträger sind nach § 146 TKG zwar verpflichtet, bedarfsgerecht geeignete passive Infrastruktur zu errichten. Wegenutzungsberechtigte haben nach § 138 TKG einen Anspruch auf Nutzung dieser passiven Infrastruktur. Trotzdem zeigt die Verwaltungspraxis, dass diese Infrastruktur nicht in allen Fällen genutzt wird und stattdessen eigene Leerrohrsysteme errichtet werden –

zu erheblichen Mehrkosten und mit Eingriffen in Straße und Verkehr, die den Anliegerinnen und Anliegern sowie den Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern kaum nachvollziehbar zu erklären sind. Medial wurde dies bereits wiederholt verarbeitet und – zu Recht – hinterfragt, wieso die Wegebaulastträger nicht befugt sind, dem vorzubeugen. Für Wegebaulastträger führt das Fehlen einer Mitnutzungspflicht und das Fehlen von Sanktionen in § 146 TKG zu einer problematischen Konstellation: Kommt der Wegebaulastträger seinen Pflichten nach § 146 TKG nach, geht er mangels Nutzungspflicht das Risiko einer Verschwendung von Haushaltsmitteln ein und schützt auch Straße und Verkehr nicht wirksam vor vermeidbaren Eingriffen.

Ein Ansatz kann in § 128 Absatz 4 TKG gesehen werden. § 128 Absatz 4 TKG regelt die Mitbenutzung und gemeinsame Unterbringung (Kollokation) durch Anordnung der Bundesnetzagentur, sofern Belange des Umweltschutzes, der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder der Städteplanung und Raumordnung beeinträchtigt werden. Diese Regelung beruht auf Artikel 44 der Richtlinie (EU) 2018/1972. Erwägungsgrund 105 der Richtlinie führt die Notwendigkeit aus, die Befugnisse der Mitgliedstaaten gegenüber den Inhabern von Wegerechten zu stärken, um die Einführung oder Inbetriebnahme eines neuen Netzes fair, effizient und auf ökologisch verantwortliche Weise sicherzustellen. Eine gemeinsame Nutzung könne aus Gründen des öffentlichen Interesses angezeigt sein. Dies kann „zum Beispiel der Fall sein, wenn der Untergrund stark beansprucht ist oder ein natürliches Hindernis überwunden werden muss“.

Zum öffentlichen Interesse gehört auch der Schutz der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs sowie der Schutz der Straßen und Wege und des Weiteren die Vermeidung von Lärm- und Staubbelastungen durch zusätzliche Baumaßnahmen. Jede Errichtung von Telekommunikationslinien in Straße und Wegen steht dazu in einem gewissen Widerspruch. Ebenso kann in diesen Fällen die Verletzung von Belangen der Städteplanung denkbar sein.

Auch aus ökologischem Interesse ist es sinnvoll, auf die Öffnung der Straße und erneute Verlegung von Leerrohren zu verzichten, wenn bereits Leerrohre vorhanden sind. Auf diese Weise werden Rohstoffe und energieintensive sowie umweltschädliche Arbeitsprozesse eingespart.

Artikel 44 der Richtlinie (EU) 2018/1972 überlässt es dem Mitgliedstaat, für die Kollokation eine nationale Regulierungsbehörde oder eine andere zuständige Behörde zu benennen. Im Interesse der Sachnähe wird vorgeschlagen, die Wegebaulastträger als zuständige Behörde zu benennen.

Parallel dazu sollte geprüft werden, ob die Attraktivität der Mitverlegung und Mitnutzung durch andere Maßnahmen erhöht werden kann. Dazu kann eine finanzielle Beteiligung des Bundes an den Kosten der Mitverlegung gehören, die den Wegebaulastträgern erlauben würde, die Leitungen den Wegenutzungsberechtigten kostenfrei zur Nutzung oder sogar Übernahme des Eigentums zu überlassen.

Vk
Wi34. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat hält es für erforderlich, Eigentümer öffentlicher Bauwerke und Infrastrukturen dazu zu verpflichten, die Mitnutzung ihres Eigentums mit Telekommunikationslinien tatsächlich zu ermöglichen und diesbezüglich geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Er bittet um Prüfung und Aufnahme solcher Pflichten in das Gesetz. Beispielsweise sollte verhindert werden, dass Dachflächen von Gebäuden im Eigentum der öffentlichen Hand beim Anbringen von Solaranlagen in der Weise genutzt werden, dass das Aufstellen von Mobilfunkanlagen, zum Beispiel aufgrund von Platzmangel, unmöglich gemacht wird. Auch Tunnel, Brücken und sogar Wege können so beschaffen sein, dass sie für eine Mitnutzung mit TK-Infrastruktur nicht in Frage kommen, wenn keine entsprechende Vorsorge getroffen wird.

Vk
Wi35. Zum Gesetzesentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass das TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz keine ausreichenden Anreize dafür setzt, bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen eine zügige Kupfer-Glas-Migration anzustoßen.
- b) Der Bundesrat erachtet den Prozess der Kupfer-Glas-Migration als einen wichtigen Beitrag zur Beschleunigung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen. Schon die Ankündigung der zukünftigen Abschaltung der herkömmlichen Infrastrukturen dürfte zu einer Steigerung des Anteils der Haushalte führen, die einen verfügbaren Glasfaseranschluss tatsächlich bis ins Haus legen lassen und kostenpflichtig nutzen. Dadurch steigt der wirtschaftliche Anreiz für den eigenwirtschaftlichen Ausbau. Gleichzeitig sieht der Bundesrat die Abschaltung der energieintensiveren Kupfernetze überall dort, wo Glasfasernetze verfügbar sind, als einen wichtigen Beitrag zur Energieeinsparung, der auch aus Gründen der Energiesouveränität und des Klimaschutzes forciert werden sollte.
- c) Der Bundesrat hält ein diskriminierungsfreies Vorgehen des Unternehmens mit signifikanter Marktmacht bei der Abschaltung der Kupfernetze für erforderlich, unabhängig davon, ob die Glasfasernetze, die nach der Abschaltung genutzt werden sollen, im Eigentum des Unternehmens selbst oder bei Dritten liegen, sofern geeignete Mindestvoraussetzungen vorliegen. Diese umfassen insbesondere:

- aa) eine flächendeckende Verfügbarkeit mindestens eines Netzes mit sehr hoher Kapazität in diesem Gebiet zu angemessenen, marktüblichen Bedingungen,
- bb) das Angebot eines offenen diskriminierungsfreien Netzzugangs zu mindestens einem solchen Netz sowie
- cc) die Verfügbarkeit von Tarifangeboten, die mindestens den Anforderungen der nach § 157 Absatz 3 TKG erlassenen Verordnung entsprechen und erschwinglich im Sinne des § 158 TKG sind, für alle Endnutzer, die Telekommunikationsdienstleistungen durch das außer Betrieb zu nehmende Netz in Anspruch genommen haben.
- d) Der Bundesrat fordert dazu auf, im weiteren Verfahren ein Konzept für eine zügige und diskriminierungsfreie Kupfer-Glas-Migration zu entwickeln und umzusetzen. Dazu sollte geprüft werden, ob ein diskriminierungsfreies Vorgehen bei der Abschaltung herkömmlicher Infrastrukturen durch das marktmächtige Unternehmen im Rahmen der Festlegung eines Zeitplans durch die Bundesnetzagentur nach § 34 Absatz 4 Satz 2 TKG sichergestellt werden kann. Weiterhin sollte geprüft werden, ob ein Antragsrechts der Wettbewerber gegenüber der Bundesnetzagentur eingeführt werden kann dahingehend, das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht zu verpflichten, Teile seines Telekommunikationsnetzes, die kein Netz mit sehr hoher Kapazität im Sinne des § 3 Nummer 33 TKG sind, in einem bestimmten Gebiet außer Betrieb zu nehmen.

U 36. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zu prüfen, wie die in Deutschland vorhandenen sogenannten „grauen Flecken“¹ im Mobilfunknetz schneller und effektiver durch den Einsatz von nationalem beziehungsweise lokalem Roaming geschlossen werden könnten.

Die Bundesregierung wird gebeten, zu prüfen, ob der Bundesnetzagentur wei-

¹ Mit grauen Flecken sind Gegenden gemeint, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner von mindestens einem Mobilfunkanbieter, aber nicht von allen, versorgt werden.

terreichende Verpflichtungen auferlegt werden können, von ihrem in § 106 Telekommunikationsgesetz eingeräumte Recht, lokales Roaming anzuordnen, Gebrauch machen zu müssen. Dazu könnte das der Bundesnetzagentur bisher als Regulierungsermessen eingeräumte Recht in dieser Vorschrift verschärft werden. Die Bundesnetzagentur könnte verpflichtet werden, nationales beziehungsweise lokales Roaming anordnen, wenn es zur Beseitigung sogenannter „grauer Flecken“ dient und innerhalb einer bestimmten Frist keine anderweitige Abhilfe getroffen wurde. Die Verpflichtung hierzu sollte zeitlich befristet und/oder regional begrenzt auferlegt werden.

Begründung:

Derzeit weist das Mobilfunknetz deutschlandweit erhebliche so genannte graue Flecken auf. Die derzeitigen Ausbaubemühungen beim Mobilfunkausbau werden als nicht ausreichend und nicht effektiv genug erachtet. Um Verbraucherinnen und Verbrauchern eine bessere Netzqualität zu sichern, ist es angezeigt, gesetzgeberisch tätig zu werden. Das betrifft zumindest einen Übergangszeitraum, bis deutschlandweit ein sicheres Mobilfunknetz bereitgestellt werden kann.

Wie bereits im einstimmig gefassten Beschluss der 19. VSMK (TOP 35, Mobilfunkausbau flächendeckend vorantreiben und Nationales Roaming ermöglichen) gefordert, sollte der Übergangszeitraum beim Ausbau der Mobilfunknetze dadurch geschlossen werden, dass die Bundesnetzagentur nationales beziehungsweise lokales Roaming als Maßnahme anordnet. Hierzu bedarf es einer Verschärfung der Regelungen, unter denen die Bundesnetzagentur berechtigt beziehungsweise verpflichtet ist, Roaming als Maßnahme der Sicherstellung der Netzqualität anzuordnen.

Für zielführend wird hierbei erachtet, den Ermessensspielraum, der der Bundesnetzagentur in § 106 TKG eingeräumt ist, für bestimmte Fälle auf Null zu reduzieren und in eine Verpflichtung umzugestalten. Die zu definierenden Fälle sind die Verringerung beziehungsweise Beseitigung sogenannter „grauer Flecken“ im Mobilfunknetz, sollten diese innerhalb gesetzlich vorgegebener Frist nicht anderweitig behoben werden können.

Vk 37. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Gigabitstrategie der Bundesregierung zielt auf einen flächendeckenden Einsatz des digitalen Antragsverfahrens nach § 127 TKG, das in Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) entwickelt wurde. Der Einsatz des digitalen Breitbandantrags soll die einzelnen Verfahren beschleunigen und dadurch den gesamten Breitbandausbau in Deutschland deutlich vorantreiben. Der flächen-

deckende Einsatz wurde noch nicht erreicht. Zentrale Hürde sind die den Ländern beziehungsweise Kommunen entstehenden Kosten. Gebührenrechtlich wäre es nach vorläufiger Prüfung möglich, diese auf die Antragsteller umzulegen, was eine Kostensteigerung für die Ausbauvorhaben zur Folge hätte. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, den Ausbau der digitalen Infrastrukturen voranzutreiben. Eine zusätzliche Gebührenbelastung könnte hierbei jedoch kontraproduktiv wirken. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, die Kosten für Nutzung, Optimierung und sinnvolle Weiterentwicklung des Online-Dienstes zentral zu übernehmen, beispielsweise auch befristet bis zur 2030 angestrebten flächendeckenden Gigabitversorgung.

Begründung:

Die Bundesregierung hat erkannt, dass die aktuell verfügbaren Bandbreiten nicht ausreichen, um auch den künftigen Bedarfen und Anforderungen gerecht zu werden. Sie hat sich in ihrer am 13. Juli 2022 verabschiedeten Gigabitstrategie² das Ziel bis zum Jahr 2030 flächendeckend verfügbarer Glasfaseranschlüsse bis ins Haus³ gesetzt. In einem ersten Schritt soll bis Ende des Jahres 2025 mindestens 50 Prozent aller Haushalte und Unternehmen solche Glasfaseranschlüsse nutzen können.

Mit Stand Ende 2023 verfügen laut Breitbandatlas des Bundes⁴ erst rund 32 Prozent der Haushalte in Deutschland über einen solchen Anschluss.

Die Bundesregierung hat laut ihrer Gigabitstrategie ebenfalls erkannt, dass die Genehmigungsverfahren für die Verlegung von Telekommunikationslinien in öffentlichen Wegen beschleunigt und gleichzeitig Kommunen und Telekommunikationsunternehmen entlastet werden müssen, um dadurch den gesamten Breitbandausbau in Deutschland deutlich voranzutreiben.

Mit der Digitalisierung der Antragsverfahren nach § 127 TKG (Absätze 1, 2, 3, 6 bis 8) werden die Verfahren beschleunigt und gleichzeitig Kommunen und Telekommunikationsunternehmen entlastet. Über die Beschleunigung der einzelnen Verfahren kann so der gesamte Breitbandausbau in Deutschland deutlich vorangetrieben werden.

Über das gemeinsam von Hessen und Rheinland-Pfalz im Zuge der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes als sogenannte EfA-Leistung⁵ entwickelte digitale Antrags- und Genehmigungsportal (www.breitband-portal.de) können sowohl Kommunen als auch Netzbetreiber Anträge stellen beziehungsweise bearbeiten. Das Breitband-Portal hat als wichtiges Instrument zur Beschleunigung des

² https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/gigabitstrategie.pdf?__blob=publicationFile

³ FTTB/H; Fiber to the Building/Home, das heißt, Glasfaser bis ins Gebäude/Wohnung

⁴ <https://gigabitgrundbuch.bund.de/GIGA/DE/Breitbandatlas/Downloads/start.html>

⁵ „EfA“- oder „Einer-für-Alle“-Prinzip: Ein Bundesland entwickelt eine Leistung, die anderen Bundesländer nutzen diese nach.

Gigabitausbau in Deutschland Eingang in die Gigabitstrategie der Bundesregierung gefunden. Der digitale Breitbandantrag steht allen Ländern seit August 2022 zur Nachnutzung zur Verfügung.

Alle Flächenländer haben grundsätzlich ihr Interesse an einer Nachnutzung des Online-Dienstes erklärt. Mit Stand September 2024 wird beziehungsweise soll der Dienst von zehn Ländern nachgenutzt werden (Brandenburg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt). Mit drei Ländern finden Austausche mit dem Ziel einer möglichst zeitnahen Nachnutzung statt (Baden-Württemberg, Niedersachsen, Thüringen). Die drei Stadtstaaten verfolgen vorerst eigene Lösungen (Berlin, Bremen, Hamburg).

Die Finanzierung erfolgte bislang aus Mitteln des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI), endete jedoch mit Ablauf des Jahres 2023. Nach Beschluss 2023/35 des IT-Planungsrats vom 10. Oktober 2023 in Verbindung mit dem Beschluss 2023/23-AL der AL-Runde vom 5. Dezember 2023 wurde das Breitband-Portal als „Leistung von föderalem Interesse“ eingestuft. Es soll unter bestimmten Voraussetzungen daher im Jahr 2024 mit 100 Prozent der reinen Betriebskosten durch die FITKO finanziert werden. Das ist ein großer Erfolg und unterstützt das Bestreben, das Breitband-Portal möglichst bundesweit in die Nachnutzung zu bringen, enorm, da von den Nachnutzerländern keine Betriebskosten aufgebracht werden müssen.

Dennoch ist festzustellen, dass sowohl Betriebskosten als auch ein notwendiges Weiterentwicklungsbudget in den Folgejahren die Länder angesichts der angespannten Haushaltslagen vor große Herausforderungen stellen werden.

Die aktuellen jährlichen Betriebskosten sind, je nach Nutzungsgrad, mit insgesamt rund 3 bis rund 5,3 Millionen Euro kalkuliert. Hinzu kommen Weiterentwicklungskosten von anfänglich rund 1 Million Euro jährlich.

Sollte der Bund seinen zweistufigen Plan weiterverfolgen, bedarf es dringend einer Beschleunigung des Glasfaserausbau in Deutschland. Alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Ausbau Deutschlands mit digitalen Infrastrukturen zu beschleunigen, müssen daher genutzt werden. Etwaige Hürden, welche der Umsetzung ausbaubeschleunigender Maßnahmen entgegenstehen, sind zu beseitigen. Die Finanzierung des Breitband-Portals durch die Länder stellt eine solche Hürde dar. Es erscheint daher obligatorisch, dass der Bund die Kosten des Breitband-Portals für sowohl dessen Betrieb als auch für notwendige oder sinnvolle Weiterentwicklungen übernimmt, vergleiche zu Weiterentwicklung auch Beschluss zur Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 im Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern.

Vk 38. Zum Gesetzentwurf allgemein

Dem Beirat bei der Bundesnetzagentur sind aktuell Aufgaben in den Bereichen des Rechts der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, einschließlich des Rechts der erneuerbaren Energien im Strombereich, des Telekommunikationsrechts und des Postrechts zugeordnet.

Diese Aufteilung ist nicht mehr zeitgemäß und effektiv.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, die Aufteilung des Beirats bei der Bundesnetzagentur in jeweils einen Beirat für Telekommunikation und Post sowie einen Beirat für Energie vorzubereiten und umzusetzen und bei einem geeigneten Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Begründung:

Der Beirat bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) ist ein Gremium, das sich aus 16 Mitgliedern des Deutschen Bundestages und 16 Vertretern oder Vertreterinnen des Bundesrates zusammensetzt. Die Regelungen zur Mitgliedschaft im Beirat, die Geschäftsordnung, der Vorsitz und andere organisatorische Bestimmungen sind im Gesetz über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BEGTPG) geregelt; die fachspezifischen Aufgaben in den jeweiligen Fachgesetzen wie zum Beispiel dem Telekommunikationsgesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz.

Aktuell tagt der Beirat an sechs Sitzungsterminen im Jahr und behandelt Themen aus den jeweiligen Aufgabengebieten je nach politischer Tagesaktualität oder auf Antrag der Beiratsmitglieder. Es werden in der Regel ein oder mehrere Themen als Schwerpunkt(e) benannt, die dann in die jeweilige Tagesordnung Eingang finden.

Mittlerweile sind die Themen, die in den Beiratssitzungen behandelt werden, nicht mehr wie vor einigen Jahren noch länderspezifisch fast ausschließlich in den Wirtschaftsministerien angesiedelt, sondern häufig auf unterschiedliche Ministerien verteilt. Dieser Sachverhalt erschwert zunehmend die Entsendung von Mitgliedern der Landesregierungen in den Beirat, da divergierende Zuständigkeiten in den Fachministerien bestehen.

Aber auch auf Bundesebene spiegeln sich die Verhältnisse in den unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen bei den jeweiligen Abgeordneten, zum Beispiel auch in den einzelnen Ausschüssen (Digitalisierung, Energie, Wirtschaft usw.) wider.

Eine Aufteilung in zwei Beiräte mit unterschiedlicher Ausprägung erscheint auch im Hinblick auf die zunehmende Spezialisierung im Digitalbereich (Dauerthemen wie Frequenzvergaben, Aufstellung des Frequenzplans usw. und neuerdings auch die TK-Mindestversorgungsverordnung (TKMV) sowie auch neue Aufgaben bei der BNetzA in den Aufgabenfeldern Digital Services Act (DSA) und Künstliche Intelligenz (KI), aber auch im Energiebereich (Gas-

mangelage infolge des Ukrainekriegs)) zeitgemäß und zielführend.

Ein weiterer positiver Aspekt eröffnet sich im Hinblick auf die Effektivität der Beiratsarbeit: Diese könnte durch eine geringere Anzahl von Beiratssitzungen (aktuell sechs pro Jahr beim aktuellen Format) auf dann zum Beispiel vier Sitzungen bei einer entsprechenden Spezialisierung gesteigert werden.